

Begründung

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Zu § 1 Anwendungsbereich, Anzahl der Besucherinnen und Besucher

Der Anwendungsbereich umfasst den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten mit unterschiedlichen Nutzungsarten. Die Art der Versammlungsstätte lässt sich mit Hilfe der Begriffsbestimmungen in § 2 ermitteln. Um die unterschiedlichen Gefährdungsrisiken der verschiedenen Arten von Versammlungsstätten zu berücksichtigen, sind für die einzelnen Nutzungsarten verschiedene Besucherzahlen festgelegt worden. Auch Versammlungsstätten, die nicht unter den Anwendungsbereich der VStättVO fallen, sind Sonderbauten nach § 50 LBauO, an die besondere Anforderungen gestellt oder bei denen Erleichterungen zugelassen werden können.

Der dem bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 4 VStättVO a. F. entsprechende **Absatz 1** Nr. 1 enthält die Grundregel des Anwendungsbereichs für Versammlungsstätten in Gebäuden und legt für die Anwendung der VStättVO einen allgemeinen Schwellenwert von 200 Besucherinnen und Besuchern fest. Bei Räumen, die ausschließlich zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, bleibt es bei dem bisherigen Schwellenwert von 400 Besucherinnen und Besuchern. Sind in diesen Räumen weitere (auch unregelmäßige) Nutzungen wie Tanz (z. B. Tanzsaal, Diskothek), Aufführungen oder sonstige Darbietungen vorgesehen, ist der allgemeine Schwellenwert von 200 Besucherinnen und Besuchern maßgeblich. Der jeweilige Schwellenwert wird auch erreicht, wenn mehrere kleinere Versammlungsräume zusammen mehr als 200 beziehungsweise 400 Besucherinnen und Besucher fassen. Dabei sind – anders als bisher – nur Versammlungsräume zu berücksichtigen, die gemeinsame Rettungswege haben.

Die Regelung nach Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 VStättVO a. F.), nach der in Schulen, Museen und ähnlichen Gebäuden die Vorschriften der Verordnung nur für Versammlungsräume gelten, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, hat sich bewährt und soll beibehalten wer-

den. Mit „Schulen“ sind Schulen aller Art angesprochen, auch Hochschulen und sonstige Ausbildungsstätten. In diesen Gebäuden werden die Räume, die einzeln für mehr als 200 Besucherinnen und Besucher bestimmt sind, wie Hörsäle, Vortragssäle, Aulen, von der Verordnung erfasst.

An Versammlungsstätten, die wegen der geringen Zahl der Besucherplätze nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, sind als sogenannte „ungeregelte Sonderbauten“, soweit erforderlich, im Einzelfall nach § 50 LBauO besondere Anforderungen an den Bau und Betrieb zu stellen. Zu den unregulierten Sonderbauten gehören auch Seminarräume von Hochschulen. Für Unterrichtsräume in allgemein- und berufsbildenden Schulen ist das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen „Bauaufsichtliche Anforderungen an Schulen“ vom 18. März 2004 (MinBl. 2004; S. 156) zu beachten.

Der Begriff "Besucherin und Besucher" entspricht im Wesentlichen dem Begriff "Zuschauerin und Zuschauer" oder "Zuhörerin und Zuhörer", also den an der Veranstaltung passiv beteiligten Personen. Personen, die Zutritt zur Veranstaltung haben, sind immer Besucherinnen oder Besucher. Die an der Organisation und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Personen, wie Organisatoren, Darstellerinnen und Darsteller, Orchestermitglieder, Ordnungsdienst, bühnentechnisches Personal, Service- und Küchenpersonal, zählen nicht zu den Besucherinnen und Besuchern. Zeitweise an Veranstaltungen aktiv beteiligte Besucherinnen und Besucher sind nicht "Mitwirkende" an der Veranstaltung, sondern bleiben "Besucherinnen oder Besucher".

Die bisherige Regelung, wonach Versammlungsstätten mit Bühnen oder Szenenflächen sowie Kinos bereits ab mehr als 100 Besucherplätzen in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 VStättVO a. F.), wird aufgegeben. Der niedrige Schwellenwert erscheint nicht mehr gerechtfertigt; auch gehen von den heute verwendeten Techniken der Filmvorführung nicht mehr die Brandgefahren aus wie von Zelluloidfilmen.

Versammlungsstätten fallen somit generell bei Überschreiten des jeweiligen Schwellenwerts unter Nummer 1 - unabhängig davon, ob sie eine Bühne oder Szenenfläche haben oder der Filmvorführung dienen.

Gegenüber der bisherigen Regelung des § 1 Abs. 1 Nr. 2 VStättVO a. F. wird der Anwendungsbereich auf Versammlungsstätten im Freien in Absatz 1 Nr. 2 konkretisiert, da die Abgrenzung zwischen „Veranstaltungen im Freien“ und „Versammlungsstätten im Freien“ zu Schwierigkeiten geführt hat; der bisherige Schwellenwert von mehr als 1 000 Besucherinnen und Besuchern wird beibehalten. Typische Versammlungsstätten im Freien sind Freilichttheater, Anlagen für den Rennsport oder Reitbahnen sowie Sportstadien – also ortsfeste, auf Dauer angelegte Anlagen mit tribünenartiger Anordnung der Besucherbereiche. Das Vorhandensein von Szenenflächen und Tribünen und deren Verkoppelung mit dem dauerhaften Nutzungszweck der Anlage sind Voraussetzungen, um unter die Regelung zu fallen; temporäre Veranstaltungen wie Musikfestivals auf Freiflächen werden nicht erfasst. Werden bei solchen Veranstaltungen Tribünen (und Bühnen) aufgestellt, handelt es sich insoweit um Fliegende Bauten. Die Verfahren für Fliegende Bauten regelt § 76 LBauO.

Absatz 1 Nr. 3 ist redaktionell überarbeitet und entspricht im Wesentlichen dem Anwendungsbereich des bisherigen § 1 Abs. 1 Nr. 3 VStättVO a. F. für Sportstadien. Der Begriff Sportstadion ist in § 2 Abs. 12 definiert. Sportstadien und Freisportanlagen mit Tribünen fallen nunmehr bei gleicher Besucherzahl in den Anwendungsbereich. Sportplätze ohne Besuchertribünen - das trifft für die zahlreichen Sportplätze kleiner Vereine meist zu - werden daher vom Anwendungsbereich der VStättVO nicht erfasst.

Die Bemessungsformel in **Absatz 2** nimmt u. a. die Regelung des § 19 Abs. 3 Satz 2 VStättVO a. F. auf und gibt somit Standardwerte für die Personendichte in den Nummern 1 bis 4 vor.

Die Eingangsformel des Satzes 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich z. B. aufgrund der besonderen Art der Nutzung von Versammlungsräumen oder deren Möblierung (Biertische statt Tischbestuhlung) Besucherzahlen ergeben, die von den Standardwerten der Nummern 1 bis 4 abweichen, und insoweit Berücksichtigung finden können. Für Stehplätze, die nicht auf Stufenreihen angeordnet sind, sieht Halbsatz 2 allerdings eine Mindestanzahl von Besucherinnen und Besuchern vor, die in den Bauunterlagen nicht unterschritten werden darf. Eine

Mindestanzahl von Besucherinnen und Besuchern je m² Grundfläche bei Stehplätzen – wie Diskotheken – ist auch deshalb vorgegeben, da eine Nachweisführung über die Anzahl von Stehplätzen im Genehmigungsverfahren (anders als bei Sitzplätzen über Bestuhlungspläne) oft schwierig ist.

Werden über den Standardwerten bzw. der Mindestanzahl der Stehplätze liegende Besucherzahlen in den Bauunterlagen vorgesehen, ist darauf zu achten, dass mit zunehmender Personendichte – auch bei nach § 7 Abs. 4 vorhandenen Rettungswegbreiten – das Gefährdungspotenzial in Versammlungsräumen steigen kann und deshalb die zulässigen Besucherzahlen entsprechend zu begrenzen sind. Soweit höhere Besucherzahlen beantragt werden, sind nach § 44 Abs. 1 Satz 2 die Maßnahmen für eine schnelle und sichere Räumung der Versammlungsstätte und zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen in den Bauunterlagen gesondert darzustellen. Die vorzusehenden Maßnahmen sind von der Größe des Versammlungsraums, der Personendichte und der Art der Veranstaltungen, für die der jeweilige Raum bestimmt ist, abhängig; sie können organisatorischer, sicherheitstechnischer sowie baulicher Art sein, wie Anordnung von Gängen, Abschränkungen und zusätzlichen Ausgängen, getrennte Zu- und Ausgänge, eigene Angriffswege für die Feuerwehr.

Die Regelungen des Absatzes 2 sind von Bedeutung

1. für die Prüfung, ob eine Versammlungsstätte unter den Anwendungsbereich der VStättVO fällt,
2. für die (pauschale) Bemessung der lichten Breite der Rettungswege und
3. für die Eröffnung des Anwendungsbereichs einer speziellen Regelung der VStättVO.

Die Zahl der konkret vorgesehenen Besucherinnen und Besucher ergibt sich in der Regel aus dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan (§ 44) und darf im Betrieb nicht überschritten werden (§ 32). Für Mehrzweckhallen und große Säle sollten daher bereits im Baugenehmigungsverfahren die vorgesehenen Bestuhlungsvarianten vorgelegt werden, weil nachträgliche Änderungen des Bestuhlungsplans nur unter Berücksichtigung der durch den baulichen Bestand vorgegebenen Rettungswege möglich sind.

Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 Nr. 4 enthält eine besondere (pauschale) Bemessung für Ausstellungsräume in Messebauten. Gegenüber der Regelung der Nummer 2 erfolgt eine Abminderung auf eine Person je m², da Messebauten im Betrieb mit Ausstellungsständen belegt sind, die einen erheblichen Teil der Fläche der Ausstellungsräume in Anspruch nehmen.

Werden Ausstellungsräume in Messebauten nicht nur für entsprechende Ausstellungen sondern auch für andere Veranstaltungen genutzt, so sind dafür die Bemessungsregeln der Nummer 1 bzw. Nummer 2 anzuwenden. Da dies zu größeren erforderlichen Ausgangsbreiten der Rettungswege führt, ist es zweckmäßig, alternative Nutzungen bereits bei der Planung der Bauten zu berücksichtigen.

Flächen mit einer lichten Höhe unter 1,50 m bleiben aufgrund der geringen Höhe bei der Ermittlung der zugänglichen Flächen, die Grundlage für die Berechnung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher ist, außer Betracht.

Absatz 3 schränkt den Anwendungsbereich der VStättVO ein. Wie auch bisher nach § 1 Abs. 2 VStättVO a. F. fallen Räume, die für den Gottesdienst bestimmt sind, nach Absatz 3 Nr. 1 nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Damit sind Kirchen, Moscheen und andere für den Gottesdienst förmlich gewidmete Räume von der VStättVO ausgenommen. Absatz 3 Nr. 2 nimmt Fliegende Bauten (z. B. Zelte), für die speziell erlassene Vorschriften anzuwenden sind, aus dem Anwendungsbereich der VStättVO aus.

Absatz 4 stellt klar, dass Versammlungsstätten hinsichtlich der Brandschutzanforderungen an die tragenden und raumabschließenden Bauteile grundsätzlich wie Gebäude der Gebäudeklasse 5 zu behandeln sind, soweit nicht in der VStättVO ausdrücklich andere Regelungen getroffen werden. Satz 2 schließt bestimmte Erleichterungen der LBauO aus. Eine Typisierung nach Gebäudeklassen wäre nicht sachgerecht. Bei der Risikobetrachtung wird primär auf die Anzahl der Besucherinnen und Besucher sowie auf die Größe der Versammlungsräume abgestellt.

Zu § 2 Begriffe

In diesem Paragraphen sind wesentliche Begriffe definiert, die im Text der Verordnung mehrfach verwendet werden. Der überwiegende Teil der Begriffsbestimmungen bezieht sich auf Theater, Mehrzweckhallen und Studios.

Die Definition des Begriffs "Versammlungsstätte" in **Absatz 1** bleibt im Kern unverändert. Das wesentliche Begriffsmerkmal ist die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen in einer baulichen Anlage, und zwar unabhängig davon, zu welchem konkreten Zweck sich diese Menschen versammeln. Das Wort "insbesondere" macht deutlich, dass die Aufzählung, welche Arten von Veranstaltungen typischerweise in einer Versammlungsstätte in Betracht kommen, nur beispielhaft und nicht abschließend ist.

Absatz 2 definiert den Begriff der "erdgeschossigen Versammlungsstätte" analog zur "erdgeschossigen Verkaufsstätte" nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung – VkVO –) vom 8. Juli 1998 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-17. Da für erdgeschossige Versammlungsstätten unabhängig von der Höhe des Geschosses wesentliche Erleichterungen an die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile sowie bei Baustoffen zugelassen werden, ist eine Definition des Begriffs erforderlich. Die Erleichterung des Halbsatzes 2 begünstigt alle Technikgeschosse. Dazu gehören die Geschosse, die der Unterbringung haustechnischer Anlagen und Einrichtungen und von Feuerungsanlagen dienen sowie die Geschosse mit speziellen veranstaltungstechnischen Anlagen und Einrichtungen.

Absatz 3 entspricht § 2 Abs. 3 VStättVO a. F. Produktionsstätten für Hörfunk-, Fernseh- oder Filmproduktionen fallen nur dann unter den Begriff Versammlungsraum, wenn bei der Produktion Besucherinnen und Besucher anwesend sein können; dies ergibt sich nunmehr aus der Definition des Absatzes 7. Foyers und Hallen sind in Absatz 8 definiert: Sie sind in Versammlungsstätten immer Versammlungsräume; in anders genutzten Gebäuden sind sie dann Versammlungsräume, wenn sie für Veranstaltungen genutzt werden.

Die Begriffsbestimmung der Szenenfläche nach **Absatz 4** entspricht im Wesentlichen der bisherigen Definition des § 2 Abs. 5 Satz 2 VStättVO a. F. Flächen für

Darbietungen, die nicht mehr als 20 m² Grundfläche belegen, gelten nicht als Szenenflächen.

Absatz 5 fasst die für traditionelle Theatergebäude wesentlichen Definitionen zusammen und unterscheidet zwischen dem Zuschauerhaus in Nummer 1 und dem für Zuschauer regelmäßig nicht zugänglichen Bühnenhaus in Nummer 2. Nummer 4 stellt klar, dass es sich bei einer Bühne im bauordnungsrechtlichen Sinn um einen Raum und nicht um eine Fläche handelt und dass Ober-, Unterbühne sowie alle Bühnenerweiterungen, wie Seiten- und Hinterbühnen, zu diesem Raum gehören.

Nummer 5 enthält den neu definierten Begriff der "Großbühne". Die bisherigen Begriffe der Kleinbühne und der Mittelbühne (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 VStättVO a. F.) entfallen. Hat die Bühne mehr als 200 m² Bühnenfläche oder eine Oberbühne mit mehr als 2,50 m lichter Höhe oder eine begehbare Unterbühne, dann handelt es sich um eine Großbühne. Nur für diese Großbühnen schreibt § 22 ein eigenes Bühnenhaus vor.

Durch den Wegfall der Begriffe "Mittelbühne" und „Kleinbühne" wird der Bestandschutz für diese Bühnen nicht berührt. Nach § 48 sind auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Versammlungsstätten nur die Betriebsvorschriften sowie § 46 der (neuen) Verordnung entsprechend anzuwenden.

Nummer 6 definiert den Begriff der Unterbühne und stellt klar, dass es sich dabei um den unter dem Bühnenboden liegenden begehbaren Teil des Bühnenraums handelt. Der Raum unter dem hölzernen Bühnenboden erfüllt nur dann den Begriff einer Unterbühne, wenn er in aufrechter Körperhaltung begehbar, also mindestens 2 m hoch, und zur Aufnahme einer Untermaschinerie, also der technischen Einrichtungen zur Bewegung der Hubpodien, Drehbühnen und Bühnenklappen, geeignet ist. Darauf, ob in dem Raum tatsächlich eine Untermaschinerie installiert ist, kommt es nicht an.

Ist der Raum unter dem Bühnenboden durch eine Decke im Sinne des § 3 Abs. 1 vom Bühnenraum abgetrennt, so handelt es sich nicht um eine "Unter-

bühne", sondern um einen Raum unter der Bühne. Der Raum zwischen dem Boden eines im Versammlungsraum aufgestellten Podiums und dem Boden des Versammlungsraums erfüllt nicht den Begriff einer Unterbühne.

Nummer 7 definiert die Oberbühne; das ist der über dem oberen Abschluss der Bühnenöffnung liegende begehbare Teilraum der Bühne, der z. B. der Aufnahme der Scheinwerferinstallation und des Schnürbodens dient. Darauf, dass diese Technik im Einzelfall installiert ist, kommt es nicht an.

Der Begriff der Mehrzweckhalle nach **Absatz 6** stellt auf die (objektive) Eignung als auch auf die (subjektive) Bestimmung der Halle für unterschiedliche Veranstaltungsarten ab und macht deutlich, dass eine Halle immer eine Überdachung voraussetzt. Auch eine Versammlungsstätte, deren Überdachung ganz oder teilweise geöffnet werden kann, erfüllt den Begriff der Mehrzweckhalle und nicht den Begriff einer Versammlungsstätte im Freien oder eines Sportstadions. Bei mehrfachen Nutzungsmöglichkeiten ist schon hinsichtlich der baulichen Anforderungen auf die Nutzung abzustellen, von der die größten Gefährdungen ausgehen können.

Zu den neuen Begriffsbestimmungen gehört in **Absatz 8** auch das "Foyer" bzw. die „Halle“ als besonderer Raum z. B. eines Theaters, Kinos oder einer Mehrzweckhalle. Foyers und Hallen werden in der Regel als Empfangs- und Pausenräume genutzt und dienen zugleich der Erschließung der übrigen Versammlungsräume. Da Foyers und Hallen ggf. mit (offenen) Treppen ein Erschließungs- und Rettungswegsystem bilden, gelten ähnlich hohe Anforderungen wie an notwendige Flure. Sie sind zugleich auch Versammlungsräume im Sinne des Absatzes 3, da sie multifunktional genutzt werden können. Für die jeweiligen Nutzungen (z. B. als Rettungsweg für anschließende Versammlungsräume, Pausenraum für die Besucherinnen und Besucher der Versammlungsstätte, eigenständiger Veranstaltungsraum) sind ausreichend bemessene Flächen (§ 1 Abs. 2), Gänge und Ausgänge (§§ 6 und 7) vorzusehen; ggf. sind Gänge, über die Rettungswege aus anderen Versammlungsräumen führen, durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen (vgl. Begründung zu § 31 Abs. 2). Die vorgesehenen Nutzungen von Foyers und Hallen sind in den Bauunterlagen eindeutig zu bestimmen und entsprechend darzustellen (Benutzungspläne). Die zulässigen Nut-

zungsvarianten sind in der Baugenehmigung durch Nebenbestimmungen aufzunehmen und auch in der Brandschutzordnung und im Räumungskonzept gesondert zu berücksichtigen.

Im Vergleich zur alten Fassung sind in den Begriffsbestimmungen der **Absätze 9 bis 11** die Unterschiedsmerkmale für Requisiten, Ausstattungen und Ausschmückungen neu aufgenommen worden. Soweit die VStättVO Begriffe nicht eigenständig definiert, werden die theatertechnischen Begriffe im Sinne der Begriffsbestimmungen der DIN 56920: 1979-07 Theatertechnik – Blatt 1 bis 3 – und der Unfallverhütungsvorschriften verwendet. Die Begriffe „Requisiten“ und „Ausstattungen“ im Sinne der VStättVO sind auf die Szenenflächen beschränkt.

Die bestimmungsgemäße Einrichtung eines Versammlungsraums (wie Möbel, Fenstervorhänge, Tischdecken, Sitzkissen) fällt nicht unter die Begriffe „Requisiten“ oder „Ausstattungen“. Die VStättVO stellt damit Anforderungen an diese nur auf Szenenflächen. Außerhalb von Szenenflächen bestehen Anforderungen an einzelne Einrichtungsgegenstände nur dann, wenn diese in der VStättVO ausdrücklich benannt sind (so in § 33 Abs. 2).

Der Begriff „Ausschmückungen“ umfasst auch Dekorationsgegenstände außerhalb der Szenenflächen.

Absatz 12 definiert den Begriff "Sportstadion". Die neuen bautechnischen und architektonischen Entwicklungen führen dazu, dass Sportstadion mit beweglichen Dächern vollständig überdacht werden können; solche Stadien sind als Mehrzweckhallen einzustufen.

Die Begriffsbestimmungen der **Absätze 13 und 14** betreffen sowohl Sportstadion und Freisportanlagen als auch Mehrzweckhallen und Versammlungsstätten im Freien (Freilichttheater). Der Begriff "Tribüne", der neu aufgenommen wurde, ist insbesondere für Sportstadion, Freisportanlagen und Mehrzweckhallen von Bedeutung. Er ist mit der Begriffsbestimmung für ortsveränderliche Tribünen in der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (Anlage 1 des Rundschreibens des Ministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 2015 „Bauaufsichtliche Anforderungen an Fliegende Bauten“) abgestimmt. Der Begriff "Innenbe-

reich" wurde in Absatz 14 neu definiert, da er sowohl für die Beurteilung der Rettungswege als auch für die baulichen Sicherheitsmaßnahmen von Bedeutung ist.

Teil 2

Allgemeine Bauvorschriften

Abschnitt 1

Bauteile und Baustoffe

Zu § 3 Bauteile

§ 3 fasst die Anforderungen an die Bauteile, mit Ausnahme der in § 4 gesondert geregelten Dächer, unabhängig von der Größe und der Art der Versammlungsstätte zusammen. Die bisher in den einzelnen Abschnitten für unterschiedliche Versammlungsstätten besonders geregelten Anforderungen an die Bauteile entfallen bis auf die in § 22 Abs. 2 besonders geregelte Trennwand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus der Großbühne.

Absatz 1 schreibt für alle Versammlungsstätten mit mehreren Geschossen ein feuerbeständiges Tragwerk vor; entsprechendes gilt für Decken hinsichtlich Tragfähigkeit und Raumabschluss. Erleichterte Anforderungen an Bauteile kommen für erdgeschossige Versammlungsstätten in Betracht. Besteht eine Versammlungsstätte z. B. aus einem erdgeschossigen Zuschauerhaus mit Foyer und Zuschauerraum und einem davon durch eine feuerbeständige Trennwand abgeteilten mehrgeschossigen Bühnenhaus, so genügt für den erdgeschossigen Teil eine feuerhemmende Bauausführung, wogegen der mehrgeschossige Teil feuerbeständig ausgeführt sein muss.

Satz 2 regelt eine weitere Erleichterung für erdgeschossige Versammlungsstätten, unter der Voraussetzung, dass diese mit einer selbsttätigen Feuerlöschanlage ausgestattet sind. In diesem Fall können tragende und aussteifende Bauteile ohne Feuerwiderstandsfähigkeit und aus brennbaren Baustoffen verwendet werden.

Auf die in der VStättVO a. F. enthaltene Ermächtigung zur Gestattung von Ausnahmen für kleinere erdgeschossige Versammlungsstätten konnte im Hinblick auf die nach der § 69 LBauO generell erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Abweichungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzziels verzichtet werden.

Die Regelung des **Absatzes 2** (Außenwände) beinhaltet eine gegenüber § 28 LBauO höhere Anforderung. Unabhängig davon ist § 28 Abs. 2 Satz 3 bis 5 LBauO zu beachten.

Absatz 3 Satz 1 regelt das Erfordernis und die Anforderung von Wänden bei Versammlungsräumen und Bühnen. Diese Wände, die Versammlungsräume und Bühnen gegen andere Räume (dazu zählen auch notwendige Flure) abschotten, müssen einer der Anforderung an die Tragkonstruktion entsprechenden Raumabschluss haben; bei erdgeschossigen gesprinklerten Versammlungsstätten müssen sie jedoch mindestens feuerhemmend sein. Satz 3 lässt für große Versammlungsräume entsprechend große Abstände zwischen Brandwänden zu; § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bleibt im Übrigen unberührt. Für die Wand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus einer Großbühne ist § 22 Abs. 2 zu beachten.

Nach **Absatz 4** sind bestimmte Räume wegen Brandgefahren sowie Räume unter Tribünen und Podien durch feuerbeständige Bauteile abzuschließen.

Die Anforderung eines fugendichten Fußbodens in **Absatz 5** Satz 1 verhindert, dass sich in dem regelmäßig nicht zugänglichen Raum unter dem Fußboden der Szenenfläche Staub und Materialien ansammeln, die sich leicht entzünden lassen. Die Regelung des Absatzes 5 entspricht dem bisherigen § 35 Abs. 3 VStättVO a. F. Auf die Forderung der Unzugänglichkeit von Hohlräumen unter der Bühne wurde verzichtet.

Die Regelung des **Absatzes 6** stellt Anforderungen an häufig vorkommende veränderbare Einbauten in Versammlungsräumen, die nicht zu den tragenden Bauteilen des Gebäudes selbst gehören. Veränderbare Einbauten sind Tribünen oder Podien, die für eine variable Nutzung ständig im Gebäude vorgehalten oder

auch vorübergehend eingebracht werden. Die Anforderung "nicht brennbar" richtet sich nur an die Unterkonstruktion der Fußböden, nicht an die Fußböden selbst.

Für kleinere Podien bis zu 20 m² greift die Erleichterung des Halbsatzes 2.

Tribünen, die fest mit dem Gebäude verbunden und damit Bestandteil des Gebäudes sind, wie Emporen oder Ränge, fallen dagegen nicht unter den Begriff Einbauten; diese Bauteile des Gebäudes müssen feuerbeständig sein, da es sich dann um eine weitere Geschossebene der Versammlungsstätte handelt.

Weitere brandschutztechnische Anforderungen an die Möblierung und Ausstattung von Versammlungsstätten ergeben sich aus den Betriebsvorschriften und unmittelbar aus der LBauO; die brandschutztechnischen Anforderungen an die Sitze und andere Einrichtungsgegenstände sind in § 33 geregelt.

Die Regelung des **Absatzes 7** ist wegen der besonderen Beanspruchung begehbare veränderbare Einbauten durch dynamische Belastungen erforderlich. Dies ist regelmäßig bei Tribünen und Podien gegeben.

Die erhöhten Anforderungen aus dynamischer Belastung gelten für alle Tribünen und Podien unabhängig davon, ob sie fest oder nicht fest eingebaut sind. Der Eurocode 1 ist als Technische Baubestimmung eingeführt und bei der Standsicherheitsbemessung von Tribünen und Podien entsprechend anzuwenden.

Zu § 4 Dächer

Absatz 1 sieht für das Dachtragwerk grundsätzlich eine feuerhemmende Ausführung vor, soweit nicht Decken den oberen Abschluss von Räumen der Versammlungsstätte bilden, um im Brandfall die Räumung und die Brandbekämpfung durch großflächigen Dacheinsturz nicht zu gefährden. Bauteile zwischen Binderfeldern wie Trapezbleche oder Schalungen, die keine aussteifenden Funktionen zu erfüllen haben, sind nicht Teile des Tragwerks. Bei Versammlungsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen wird auf einen Feuerwiderstand des Tragwerks verzichtet.

Auf die in der VStättVO a. F. enthaltene Ermächtigung zur Gestattung von Ausnahmen für kleinere erdgeschossige Versammlungsstätten konnte im Hinblick auf die nach § 69 LBauO generell erweiterte Möglichkeit der Zulassung von Abweichungen unter Berücksichtigung des jeweiligen Schutzziels verzichtet werden.

Durch nicht brennbare Baustoffanforderungen soll nach **Absatz 2** bei großflächigen Dächern eine Brandausbreitung im Bereich der Bedachung eingeschränkt werden. Lichtdurchlässige Bedachungen müssen nach **Absatz 3** aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Satz 1 entspricht damit der Regelung des § 32 Abs. 3 Nr. 1 LBauO. Satz 2 beinhaltet eine darüber hinaus gehende Erleichterung bei Versammlungsstätten mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen. Im Übrigen ist § 32 LBauO zu beachten.

Zu § 5 Dämmstoffe, Unterdecken, Bekleidungen und Bodenbeläge

Die LBauO stellt nur in notwendigen Treppenträumen und notwendigen Fluren Anforderungen an Bekleidungen, Unterdecken und Dämmstoffe. Bei Versammlungsstätten ist es jedoch erforderlich, auch in den Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen derartige Anforderungen zu stellen. Die Begriffe Wand- und Deckenbekleidungen sind materialneutral und beschreiben nur eine Bauart. Dazu gehören auch textile Wand- und Deckenbespannungen, nicht jedoch unmittelbar auf die Wand oder Decke aufgebrachte sehr dünne textile oder andere Beschichtungen (z. B. Farbanstriche oder Tapeten). Besondere Anforderungen an textile Wandbespannungen (vgl. § 18 Abs. 3 VStättVO a. F.) entfallen künftig, da nicht brennbare Stoffe in entsprechender Qualität zur Verfügung stehen.

Nach **Absatz 1** dürfen nur Dämmstoffe aus nicht brennbaren Baustoffen verwendet werden, um eine (unbemerkte) Brandausbreitung über Dämmstoffe, die regelmäßig von Unterdecken, Bekleidungen oder Bodenbelägen abgedeckt sind, wirksam auszuschließen (Konsequenz aus der Auswertung des Flughafenbrandes Düsseldorf).

Während **Absatz 2** für Wandbekleidungen schwer entflammable Baustoffe zulässt, bestimmt **Absatz 3**, dass Unterdecken und Deckenbekleidungen aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen müssen, da eine Brandweiterleitung über brennbare Decken als besonders problematisch einzustufen ist. Nicht brennbare Deckenoberflächen sind auch erforderlich, um ein Überlaufen einer Sprinkleranlage im Brandfall zu verhindern. In Versammlungsräumen mit nicht mehr als 1 000 m² Grundfläche sind geschlossene nicht hinterlüftete Holzbekleidungen (z. B. Nut- und Feder-Verbund) als Erleichterung zulässig. Diese Anforderung soll eine Kaminwirkung in Verbindung mit der Holzbekleidung unterbinden. Dies bedeutet in der Praxis, dass die jeweilige Bekleidung mit einer Halterung aus einem nicht brennbaren Baustoff unmittelbar an der Wand angebracht sein muss und die Hohlräume zwischen der Bekleidung und der Wand so verfüllt werden, dass die Hinterlüftung unterbunden wird.

Die Erleichterungen für Holzbekleidungen gelten nur für gewachsenes Holz, nicht für künstlich hergestellte Holzverbundwerkstoffe wie Spanplatten, OSB-Platten, Lamine oder vergleichbare Bauprodukte. Mit Holzverbundwerkstoffen kann die grundsätzliche Anforderung der Schwerentflammbarkeit nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 erfüllt werden, da ausreichend zugelassene Bauprodukte auf dem Markt sind.

Für Bekleidungen in Rettungswegen schreibt **Absatz 4** nicht brennbare Baustoffe vor, entsprechendes gilt für Foyers und Hallen, da über diese Räume regelmäßig Rettungswege führen. Vorgaben für Bodenbeläge in diesen Räumen ergeben sich aus **Absatz 7**.

Absatz 5 enthält die Baustoffanforderung „nicht brennend abfallen oder abtropfen“, die bei der Verwendung schwer entflammbarer Bekleidungen zusätzlich zu beachten ist.

Nach **Absatz 6** müssen Unterkonstruktionen wie die Dämmstoffe nach Absatz 1 aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen. Für kleine Versammlungsräume mit nicht mehr als 100 m² Grundfläche gilt diese Anforderung nicht. Diese Erleichterung greift insbesondere bei Gaststätten mit kleinen Gasträumen. Da die Füh-

rung von Leitungen hinter Bekleidungen und oberhalb von Unterdecken aus brennbaren Baustoffen brandschutztechnischer Vorkehrungen bedarf, ergeben sich entsprechende Anforderungen aus Satz 2. Im Übrigen sind die Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie zu beachten, die als Technische Baubestimmung eingeführt ist.

Absatz 7 differenziert die Anforderungen an das Brandverhalten von Bodenbelägen in Rettungswegen. An die Bodenbeläge in notwendigen Fluren sowie in Foyers und Hallen sind ebenfalls Anforderungen zu stellen, da über diese Räume regelmäßig Rettungswege geführt werden; diese Anforderungen können aber geringer als bei den Räumen nach Satz 1 sein.

Abschnitt 2

Rettungswege

Zu § 6 Führung der Rettungswege

Absatz 1 regelt in Satz 1 den Grundsatz, dass Rettungswege immer ins Freie führen müssen. Der Rettungsweg im Freien muss immer an der öffentlichen Verkehrsfläche enden; Rettungswege aus der Versammlungsstätte dürfen nicht in (gefangene) Innenhöfe ohne unmittelbaren Zugang zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Satz 2 benennt Teile der Versammlungsstätte, die zum Rettungsweg gehören und somit der Bemessungsvorschrift des § 7 unterliegen. Balkone und Dachterrassen, die keine direkte Verbindung über notwendige Treppen auf das Grundstück haben und nur angeleitet werden können, sind als Rettungsweg nicht zulässig.

Absatz 2 Satz 1 schreibt für Versammlungsstätten abweichend von § 15 Abs. 4 Satz 3 LBauO (Führung von Rettungswegen über Rettungsgeräte der Feuerwehr) zwingend mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege vor. Satz 2 stellt klar, dass jeder Versammlungsraum und sonstige Aufenthaltsraum auf der angeordneten Geschossebene über mindestens zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege verfügen muss (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 LBauO); diese Rettungswege dürfen auch in Versammlungs-

stätten über denselben notwendigen Flur verlaufen (vgl. § 15 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 LBauO). Außen liegende Bauteile (z. B. Außentreppen), über die Rettungswege geführt werden, sind nach Satz 3 so anzuordnen oder zu schützen, dass sie auch im Brandfall sicher benutzt werden können. Die sichere Benutzung muss auch bei winterlichen Verhältnissen (Eis und Schnee) gegeben sein.

Absatz 3 Satz 1 lässt auch die Führung von Rettungswegen über Gänge und Treppen (ohne Treppenraum) durch eine Halle oder ein Foyer zu Ausgängen ins Freie grundsätzlich zu. In diesen Fällen wird verlangt, dass mindestens ein von Foyer oder Halle unabhängiger weiterer (zweiter) baulicher Rettungsweg für die Versammlungsräume oder sonstigen Aufenthaltsräume zur Verfügung steht, deren (erster) Rettungsweg über ein Foyer oder eine Halle führt (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1). Somit besteht beispielsweise die Alternative, einen der mindestens erforderlichen beiden Rettungswege aus einem Versammlungsraum unmittelbar ins Freie (oder über notwendige Flure oder notwendige Treppenhäuser ins Freie) zu führen und den weiteren Rettungsweg durch ein Foyer oder eine Halle ins Freie zu führen. Führt ein solcher Rettungsweg in einer Halle über eine Treppe, handelt es sich um eine „notwendige Treppe“, die auch die entsprechenden Anforderungen zu erfüllen hat, aber nicht in einem „notwendigen Treppenraum“ liegt. Notwendige Treppenräume müssen nach § 34 Abs. 3 LBauO einen unmittelbaren Ausgang ins Freie haben oder über einen eigenen Raum mit unmittelbarem Ausgang ins Freie („Raum zwischen Treppenraum und Ausgang ins Freie“) verfügen. **Absatz 3 Satz 2** macht in Abgrenzung zu Absatz 3 Satz 1 somit lediglich deutlich, dass Foyers oder Hallen nicht als Ausgänge notwendiger Treppenräume dienen dürfen. Foyers und Hallen sind selbst Versammlungsräume, können Brandlasten haben und somit nicht den sicheren Ausgang ins Freie aus einem notwendigen Treppenraum gewährleisten. Neben eigenen Ausgängen ins Freie dürfen notwendige Treppenräume aber Zugänge zu Foyers oder Hallen haben (§ 34 Abs. 9 LBauO); auch von „Räumen zwischen Treppenräumen und Ausgängen ins Freie“ können Zugänge zu Foyers oder Hallen zugelassen werden (§ 34 Abs. 3 Satz 3 LBauO).

Ob neben erstem und zweitem Rettungsweg eines Versammlungsraums (oder sonstigen Aufenthaltsraums) weitere Rettungswege erforderlich sind, hängt von

der Zahl der Besucherplätze und (wegen begrenzter Rettungsweglängen nach § 7 Abs. 1 bis 3) der Größe der jeweiligen Räume bzw. Geschosse ab. Für die Kapazität der einzelnen Rettungswege ist ein Nachweis nach § 7 Abs. 4 erforderlich; dies gilt auch für Rettungswege, die durch Foyers oder Hallen führen. Die Erleichterung des Absatzes 3 wird durch Absatz 4 eingeschränkt.

Unabhängig von Absatz 3 schreibt **Absatz 4** gesonderte Rettungswege für Geschosse mit mehr als 800 Besucherplätzen zwingend vor. Zweck der Regelung ist die getrennte Führung der Personenströme aus verschiedenen Geschossen zu den Ausgängen ins Freie oder auf eine gemeinsame Ausgangsebene. Die getrennte Führung dieser Rettungswege durch einen Raum (notwendiger Treppenraum oder ein Foyer nach Absatz 3), z. B. als Schachteltreppe nach § 8 Abs. 1, ist möglich. In der Ausgangsebene müssen die insgesamt erforderlichen Rettungswegbreiten ins Freie uneingeschränkt vorhanden sein. Eine Trennung der Personenströme in der Ausgangsebene, z. B. durch Abschränkungen, kann bei großen Versammlungsräumen oder Versammlungsstätten mit mehreren größeren Versammlungsräumen erforderlich sein.

Zweck der Regelungen des **Absatzes 5** ist es, ausreichende Ausgänge aus Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen hinsichtlich Anzahl, Breite und Anordnung sicherzustellen. Auch bei der Räumung kleinerer Versammlungsräume im Gefahrenfall können problematische Wartezeiten entstehen, wenn nur ein Ausgang zur Verfügung steht. Daher wird in Satz 1 neben der Raumgröße als zusätzliches Kriterium eine maximale Besucherzahl festgelegt. Wird die zulässige Raumgröße oder Besucherzahl überschritten, sind mindestens zwei Ausgänge erforderlich. Die Formulierung "möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge" stellt gegenüber § 20 Abs. 1 der VStättVO a. F. ("günstig gelegene") klar, dass ein objektiver Maßstab an die Beurteilung der Lage der Ausgänge anzulegen ist. Satz 2 nimmt Bezug auf die nach § 7 Abs. 4 Satz 2 erforderlichen lichten Rettungswegbreiten und regelt, dass diese möglichst gleichmäßig auf die erforderlichen Ausgänge der in Frage stehenden Räume zu verteilen sind. Nach Satz 2 Halbsatz 2 sind für jeden Ausgang die Mindestbreiten nach § 7 Abs. 4 einzuhalten.

Absatz 6 enthält eine Kennzeichnungspflicht der Rettungswege, die für eine geordnete Räumung im Gefahrenfall erforderlich ist. Die Beleuchtung der Sicherheitszeichen ist in § 15 geregelt, die Ausführung der Rettungszeichen ergibt sich aus DIN 4844 Teil 1 bzw. aus den Vorschriften der Berufsgenossenschaft.

Zu § 7 Bemessung der Rettungswege

Die Vorschriften über die Bemessung der Rettungswege werden gegenüber der bisherigen VStättVO modifiziert. Nach **Absatz 1** Satz 1 ist nunmehr von jedem Besucherplatz bis zum nächsten Ausgang eine Weglänge von bis zu 30 m (bisher 25 m) zulässig. Neu ist die Staffelung der Rettungsweglänge in Abhängigkeit von der Höhe des Versammlungsraums. Die Regelung des Satzes 2 stellt auf die lichte Höhe der für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Ebene des jeweiligen Raums ab, für die diese Erleichterung in Anspruch genommen wird und nicht auf die mittlere Höhe des gesamten Raums. Der Bereich, für den die Verlängerung des Rettungswegs in Anspruch genommen wird, muss diese lichte Höhe über seine gesamte Fläche aufweisen. Bei Stufenreihen ist die lichte Höhe über der obersten Stufe maßgebend. Die maximale Rettungsweglänge in einem Versammlungsraum ist nach Satz 3 auf 60 m in der Lauflinie begrenzt; spätestens dann muss ein notwendiger Flur, ein notwendiger Treppenraum, ein Foyer bzw. eine Halle oder das Freie erreicht sein. Auf dem notwendigen Flur, im Foyer oder in der Halle darf die Länge des Rettungswegs nach Absatz 3 zusätzlich maximal 30 m betragen. Die maximale Rettungsweglänge ist auch bei Tribünen im Freien zu beachten (Absatz 1 Satz 4). Für Aufenthaltsräume, die keine Versammlungsräume sind (z. B. Werkstätten), findet die Weglänge von maximal 30 m ebenfalls Anwendung (Absatz 1 Satz 5); das Privileg nach Satz 2 kommt hier nicht in Betracht.

Die Regelung des **Absatzes 2** Satz 1 entspricht der Regelung des § 51 Abs. 2 Satz 1 VStättVO a. F. Satz 2 entspricht der Regelung des § 44 Abs. 5 VStättVO a. F. und reduziert gegenüber dieser die Breite des Gangs auf 1,20 m. Dies entspricht der Mindestbreite der Rettungswege nach Absatz 4.

Absatz 3 regelt die Rettungsweglänge im notwendigen Flur, Foyer bzw. in der Halle nunmehr im allgemeinen Teil der VStättVO. Die Regelung entspricht dem § 22 Abs. 1 Satz 2 VStättVO a. F. Eine Verlängerung des Rettungswegs in Abhängigkeit von der lichten Raumhöhe im Sinne von Absatz 1 Satz 2 findet hier keine Anwendung.

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Rettungswegbreiten – wie bisher schon - immer nach der größtmöglichen Personenzahl der Versammlungsstätte, also der Besucherinnen und Besucher sowie der Beschäftigten, zu berechnen ist. Dabei ist zunächst eine raumbezogene Betrachtung vorzunehmen und die sich daraus für die Raumausgänge ergebenden Rettungswegbreiten sind bei den sich ggf. anschließenden notwendigen Fluren und notwendigen Treppen zu berücksichtigen; dabei muss die Kapazität der anschließenden Rettungswege die Personenströme, die bereits auf den jeweiligen Rettungsweg angewiesen sind und die aus den jeweiligen Ausgängen von weiteren Versammlungsräumen und sonstigen Aufenthaltsräumen zusätzlich hinzukommen, aufnehmen können. Somit ist der Verlauf eines jeden Rettungswegs von seinem Ausgangspunkt in einem Versammlungsraum oder sonstigen Aufenthaltsraum bis zu seinem Ausgang ins Freie zu betrachten und entsprechend auszulegen. Bei der Zusammenführung von Rettungswegen sind Abschlüsse bei der Ermittlung der Personenzahl für den anschließenden gemeinsamen Rettungsweg nicht zulässig. Dies gilt nunmehr auch für Treppen, die Personenströme aus unterschiedlichen Geschossen aufnehmen. Die Anzahl der Besucherinnen und Besucher kann sich aus den Angaben in den Bauunterlagen, aus der Standardermittlung nach § 1 Abs. 2 oder aus Bestuhlungsplänen, die Bestandteil der Baugenehmigung werden, ergeben; sie sind durch geeignete Nebenbestimmungen in der Baugenehmigung festzulegen. Hinsichtlich der zulässigen Anzahl der Personen und möglicher Risiken in Versammlungsräumen mit höheren Personendichten wird auf die Ausführungen zu § 1 Abs. 2 verwiesen.

Bei der Bemessung der Rettungswege in den für Besucherinnen und Besucher zugänglichen Bereichen von Versammlungsstätten (Besucherbereiche) ist ein besonderer Zuschlag für Ordnungs- oder Servicekräfte grundsätzlich nicht erforderlich. Sind in Versammlungsräumen den Besucherinnen und Besuchern nicht

zugängliche Szenenflächen eingerichtet, wie z. B. ein Podium im Konzertsaal, so sind die für die darauf agierenden Mitwirkenden erforderlichen Rettungswege gesondert zu ermitteln; für Bühnen und Bühnenhäuser gilt das Gleiche.

Den in den Sätzen 2 und 3 vorgegebenen Rettungswegbreiten liegt die Norm DIN-EN 13200-1: 2012 „Zuschaueranlagen Teil 1: Allgemeine Merkmale für Zuschauerplätze“ zugrunde. Danach ergibt sich für das Ausgangsmodul mit einer lichten Breite von 1,20 m (z. B. Türöffnung) eine Durchlasskapazität auf einer ebenen Fläche von 100 Menschen in 1 min (Anhang E).

Mit der Bemessungsvorschrift des Satzes 2 Nr. 1 werden die Versammlungsstätten im Freien, die nicht überdachten Sportstadien und Freisportanlagen gegenüber der Regelung der Nummer 2 deutlich begünstigt. Diese Begünstigung nach Nummer 1 erfasst in Sportstadien nur die Rettungswege von den Tribünen und aus dem Innenbereich. Die Rettungswege von Aufenthaltsräumen im Gebäudeinnern fallen dagegen unter Nummer 2. Die neuen bautechnischen und architektonischen Entwicklungen führen dazu, dass Sportstadien mit beweglichen Dächern vollständig überdacht werden können; solche Stadien sind als Mehrzweckhallen einzustufen.

Die neue Bemessungsformel des Satzes 2 Nr. 2 mit 1,20 m Breite je 200 Personen für Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen stellt gegenüber der bisherigen Regelung von 1 m je 150 Personen keine Erschwernis dar. Waren bisher für 1 200 Personen insgesamt 8 m Ausgangsbreite erforderlich, so sind es künftig nur noch 7,20 m.

Satz 2 Halbsatz 2 lässt bei der Bemessung der lichten Rettungswegbreiten, die über die Mindestbreite nach Satz 4 hinausgehen, Zwischenwerte und damit eine lineare Interpolation zu.

Aus Absatz 4 Satz 2 ergibt sich unmittelbar das Verbot der Einengung der erforderlichen lichten Rettungswegbreite (z. B. durch Türen, Geländer/Handläufe, Installationen/Einbauten). Das Freihalten der Rettungswegbreiten ist als Betriebsvorschrift in § 31 Abs. 2 geregelt.

Satz 3 schreibt die lichte Mindestbreite eines jeden Teils von Rettungswegen mit 1,20 m fest. Die Sätze 4 und 5 sehen Erleichterungen für Ausgänge kleiner Versammlungsräume sowie für Rettungswege im Bühnenhaus und für Arbeitsgalerien vor.

Ergänzend sind auch die Anforderungen an Fluchtwege in Arbeitsstätten bei der Bemessung der Fluchtwege zu berücksichtigen.

Für Ausstellungsräume mit großen Ausstellungsflächen in Messebauten sieht **Absatz 5** ein auf die besondere Art der Nutzung abgestimmtes Rettungswegkonzept vor. Die auf der maximal 30 m tiefen Ausstellungsfläche zulässige Rettungsweglänge von 20 m wird bei Ausstellungsräumen, die den Anforderungen des Absatzes 5 entsprechen, nicht auf die als Gänge anzulegenden Rettungswege nach Absatz 1 angerechnet.

Satz 1 definiert den Begriff der "Ausstellungsfläche" als den Teil der Grundfläche des Ausstellungsraums, der für die Aufstellung von Ausstellungsständen vorgesehen ist. In solchen Ausstellungsräumen wird die Ausstellungsfläche durch die als Rettungswege dienenden Gänge begrenzt. Die Geschossebenen mehrgeschossiger Ausstellungsstände sind daher nicht Ausstellungsfläche im Sinne dieser Definition. Die 20 m zusätzliche (auf die zulässige Länge der Gänge anrechnungsfreie) Rettungsweglänge auf der Ausstellungsfläche ist in Lauflinie zu messen; dies gilt auch für Ausstellungsstände mit mehreren Geschossen oder Ebenen, soweit diese allgemein zugänglich sind. Satz 2 schließt daher die maximal anrechnungsfreie Rettungsweglänge der auf einer Ausstellungsfläche aufgestellten mehrgeschossigen Ausstellungsstände ein.

Die Regelung ermöglicht damit unter Anwendung des Absatzes 1 Satz 2 Ausstellungsräume mit einer maximalen Rettungsweglänge auf den Gängen von 60 m bis zum Ausgang aus dem Ausstellungsraum. Der Teil des Rettungswegs, der sich nicht mehr in dem Ausstellungsraum befindet, z. B. ein notwendiger Flur nach Absatz 3, wird dabei nicht mit einbezogen.

Absatz 6 regelt, dass die Entfernungen nach den Absätzen 1 bis 3 und 5 in der Lauflinie zu bemessen sind. Zweck der Regelung ist es, die in einem Raum tatsächlich zurückzulegenden Wege zu erfassen und zu begrenzen.

Zu § 8 Treppen

Werden nach § 6 Abs. 4 den Geschossen zugeordnete gesonderte Rettungswege erforderlich und müssen diese über notwendige Treppen geführt werden, so ließ die bisherige Regelung des § 23 Abs. 2 Satz 3 VStättVO a. F. Schachteltreppen nur ausnahmsweise zu. Diese Einschränkung wird durch **Absatz 1** aufgehoben. Schachteltreppen sind mehrere, jeweils verschiedene Geschosse erschließende Treppen in einem gemeinsamen Treppenraum. Die gleichzeitige Führung des ersten und des zweiten Rettungswegs aus einem Geschoss in einen gemeinsamen notwendigen Treppenraum ist damit jedoch nicht gemeint.

Die tragenden Teile von Treppen, die ohne Treppenräume zulässig sind, müssen feuerbeständig sein; für Außentreppen genügen nicht brennbare Baustoffe. Abweichend von **Absatz 2** Satz 1 verringert Satz 2 bei notwendigen Treppen in Treppenräumen die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Teile von Treppen, verlangt aber, dass sie nicht brennbar sind. Werden die Rettungswege von begehbaren Flächen veränderbarer Einbauten über Treppen geführt, so müssen diese die Anforderungen an notwendige Treppen erfüllen. Für diesen Fall enthält Satz 3 eine Erleichterung.

Zweck der Regelung des **Absatzes 3** ist es, die sichere Begehbarkeit der Treppen im Fall einer Räumung zu gewährleisten sowie die Personenströme zu ordnen und auf mehrere Treppen zu lenken. Der Begriff „lichte Breite“ entspricht dem Begriff der "nutzbaren Treppenlaufbreite" nach DIN 18065.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit und im Hinblick auf die barrierefreie Nutzbarkeit von Treppen stellt **Absatz 4** über den § 33 Abs. 8 LBauO hinausgehende Anforderungen. Die Regelungen der **Absätze 5 und 6** sind aus den gleichen Gründen erforderlich. Zudem werden grundsätzlich geschlossene Trittstufen und Setzstufen gefordert, um zu verhindern, dass Gegenstände auf Personen fallen können, die sich unter den Treppenläufen befinden.

Sind Stufengänge in Versammlungsräumen und auf Tribünen sehr steil, dann können die Verkehrssicherungsanforderungen an Treppen in Betracht kommen. Statt Handläufen können Haltebügel erforderlich werden (vgl. § 10 Abs. 8).

Zu § 9 Türen und Tore

Die Absätze 1 und 2 beschreiben die Anforderungen an die Türen und Tore in raumabschließenden Innenwänden und Brandwänden von Versammlungsstätten. Ausnahmen nach Absatz 2 können z. B. bei Türen von Toilettenräumen Anwendung finden. Für die Türen in der Wand zwischen Zuschauer- und Bühnhaus einer Großbühne gilt jedoch die erhöhte Anforderung des § 22 Abs. 2 Satz 2.

Die **Absätze 3 bis 5** entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen und des § 15 Abs. 3 bis 5 VkVO. Die Formulierung des Absatzes 3 Satz 2 stellt klar, dass die Türanforderungen während der Anwesenheit von Personen nur für die Bereiche gelten, in denen sich die Personen tatsächlich aufhalten. Damit wird bei Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen oder Gebäudeabschnitten ein abschnittsweiser Betrieb ermöglicht.

Absatz 6 berücksichtigt das Interesse der Veranstalterin oder des Veranstalters an einer Eingangskontrolle. Drehtüren, Drehkreuze, insbesondere aber die neuen durch elektronische Kontrollsysteme gesteuerten Drehkreuze erfordern eine Regelung, die sicherstellt, dass die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigt wird.

Abschnitt 3

Besucherplätze und Einrichtungen für Besucherinnen und Besucher

Zu § 10 Bestuhlung, Gänge und Stufengänge

In § 10 werden die bisher an verschiedenen Stellen der VStättVO a. F. enthaltenen Regelungen zusammengefasst. **Absatz 1** entspricht der Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 1 VStättVO a. F. Satz 2 ist erforderlich, da eine feste Bestuhlung

dem Nutzungszweck der gastronomischen Bereiche widersprechen würde. Zugleich übernimmt Satz 2 die bisherige Regelung des § 14 Abs. 4 für Logen in Form einer weiteren Erleichterung, indem sie bis zu 20 Sitzplätze ohne feste Bestuhlung zulässt.

Absatz 2 enthält die Standardanforderung an die Sitzplatzbereiche, die bei Versammlungsstätten mit Großveranstaltungen aus Sicherheitsgründen erforderlich sind. Die Anforderung entspricht den Vorschriften des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) für Bundesligaspiele.

Absatz 3 entspricht der Regelung des § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 VStättVO a. F. Die neue Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m entspricht DIN EN 13200-1.

Die Blockbildung nach **Absatz 4** ist aus Sicherheitsgründen erforderlich. Sie entspricht den Anforderungen des DFB für Bundesligaspiele und DIN EN 13200-1. Ein Gang vor der ersten Sitzreihe eines Blocks ist nicht zwingend vorgeschrieben, da dies insbesondere bei Stufenreihen nicht praxisgerecht wäre.

Absatz 5 beinhaltet gegenüber der bisherigen Regelung des § 14 Absatz 2 und 3 VStättVO a. F. eine leichte Verschärfung, die sich aus DIN-EN 13200-1 ergibt. Die geringfügige Erhöhung der Anforderung dient der schnelleren Räumung und damit den höheren Sicherheitsanforderungen bei Großveranstaltungen. Die Blockbildung steht im direkten Zusammenhang mit den Regelungen der §§ 27 bis 30. Eine gute Zugänglichkeit der einzelnen Besucherplätze unterstützt auch neuzeitliche Veranstaltungskonzepte, die zulassen, dass Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung den Platz verlassen können.

Aus § 7 Abs. 4 ergibt sich eine Mindestbreite der Stufengänge und Ausgänge von 1,20 m. Bezogen auf eine Blockbildung von je zehn Sitzen beiderseits eines 1,20 m breiten Stufengangs ergeben sich somit zehn zulässige Reihen ($2 \times 10 \times 10 = 200$ Besucherplätze). Soll die Höchstzahl von 30 Reihen ausgeschöpft werden, bedeutet dies bei einer Gesamtzahl von 600 Besucherplätzen im Block, dass der Stufengang und der Ausgang jeweils 3,60 m breit sein müssen; alternativ wäre, bei Beibehaltung der Rettungswegbreite von 1,20 m, für jeweils zehn

Reihen ein zusätzlicher Ausgang von 1,20 m Breite durch ein Mundloch erforderlich.

Satz 3 ist eine Sonderregelung insbesondere für Theater und entspricht der Regelung des § 14 Abs. 3 VStättVO a. F. Diese Regelung ist nur anwendbar, wenn in einem Versammlungsraum zwischen den beiden an den Seitenwänden geführten Seitengängen die Sitze in nur einem Block angeordnet sind.

Absatz 6 entspricht § 15 VStättVO a. F. Die Regelung ist als Bauvorschrift gefasst, weil es um die Aufteilung der Flächen und die Anordnung der Rettungswege geht. Die Verlängerung des Wegs zwischen den Tischen von 5 auf 10 m ist nur unter dem Gesichtspunkt vertretbar, dass zugleich der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Tischen vorgeschrieben ist, damit eine Durchgangsbreite von ca. 50 cm gesichert ist. Die Fassung als Sollvorschrift ermöglicht unter Beachtung des mit der Begrenzung der Rettungswege verfolgten Schutzziels die Reduzierung des Tischabstands jedoch nur unter gleichzeitiger Reduzierung der Weglänge.

Die Regelung des **Absatzes 7** ist erforderlich, um Versammlungsräume und damit auch Versammlungsstätten für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu machen. Die Anforderung an die erforderliche Anzahl von Plätzen für Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, wird nicht auf die Versammlungsstätte insgesamt bezogen, sondern auf deren Versammlungsräume, um die Benutzbarkeit jedes einzelnen Versammlungsraums für Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen. Für besonders große Versammlungsräume mit mehr als 5 000 Besucherplätzen ist die Anforderung dem erfahrungsgemäßen Bedarf entsprechend reduziert. Die bisherige Forderung nach Plätzen für eine Begleitperson ist nunmehr, wie auch die sonstigen technischen Einzelheiten, den als Technische Baubestimmung eingeführten Abschnitten der DIN 18040-1 zu entnehmen. Da die Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 sich nur an Versammlungsräume richten, werden sie in Satz 3 für Versammlungsstätten ohne geschlossene Räume für entsprechend anwendbar erklärt. Durch die Ergänzungen in Satz 1 wird klargestellt, dass es um Plätze für Personen geht, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Besucherplätze für Menschen mit Behinde-

rungen, die nicht auf den Rollstuhl angewiesen sind, können in der Regel ohne bauliche Vorkehrungen bereitgestellt werden (z. B. durch Anordnung der Sitzplätze für sehbehinderte oder kleinwüchsige Menschen in der ersten Sitzreihe), so dass hierzu in der Verordnung nichts Besonderes geregelt werden muss.

Die Regelung des **Absatzes 8** entspricht im Wesentlichen § 21 Abs. 2 VStättVO a. F. Sie ist erforderlich, da nur Stufengänge mit einer ununterbrochenen Folge von mindestens drei Treppenstufen zwischen zwei Ebenen von der DIN 18065 (Treppen) erfasst werden. Da Stufengänge mit nur jeweils einer oder zwei Stufen zwischen den Sitzplatzebenen möglich sind und Stufengänge immer Rettungswege sind, bedarf es einer speziellen Regelung. An den geschlossenen Seiten von Stufengängen sind – wie bisher schon – Handläufe vorzusehen. An den offenen Seiten steiler Stufengänge können aus Gründen der Verkehrssicherheit Haltebügel erforderlich sein; gegebenenfalls genügen Haltebügel an einer Seite eines offenen Stufengangs. Die Haltebügel dürfen die freie Zugänglichkeit zu den Sitz- oder Stehplatzreihen nicht beeinträchtigen. Die farbige Kennzeichnung der Rettungswege in großen Versammlungsstätten nach Satz 4 dient der Erkennbarkeit und der Durchsetzung der Betriebsvorschrift des § 31 Abs. 2.

Zu § 11 Abschränkungen und Schutzvorrichtungen

§ 11 fasst die bisherige Bestimmung über die Umwehrung nach § 11 VStättVO a. F. und die Regelung über Abschränkungen in den §§ 82 bis 86 VStättVO a. F. zusammen und ergänzt die Bestimmung des § 38 Abs. 1 Nr. 1 LBauO. Diese schreibt grundsätzlich die Umwehrung von begehbaren Flächen mit einer Absturzhöhe von mehr als 1 m Höhe über angrenzende Flächen vor; es sei denn, dass eine Umwehrung dem Zweck der Flächen widerspricht. Bei Bühnen ist dies die zum Zuschauer zugewandte Seite.

Umwehrungen haben den Zweck, den Absturz zu verhindern. Nach **Absatz 2** müssen sie eine Höhe von mindestens 1,10 m haben. Geringere Höhen sind in bestimmten Fällen nach **Absatz 3** zulässig. Da sich in Versammlungsstätten auch Kleinkinder aufhalten können, ist eine Regelung in Absatz 2 erforderlich,

die das Überklettern der Umwehungen erschwert und das Durchfallen durch Lücken in der Umwehrung möglichst verhindert.

Die Regelung des **Absatzes 4** formuliert die Anforderung unter Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "Personengruppe" ohne die Zahl der Personen zu benennen. Sie lässt damit Platz für die Ausfüllung des Rechtsbegriffs durch Normung. Die Anforderungen an die Bemessung von Abschränkungen ergeben sich aus DIN EN 1991-1-1: 2010-12 in Verbindung mit dem Nationalen Anwendungsdokument DIN EN 1991-1-1/NA/A1: 2010-12, die als Technische Baubestimmungen eingeführt sind.

Die Regelung des Absatzes 4 ist auf die Abschränkungen in Bereichen, die den Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind, beschränkt. In den nur den Beschäftigten der Versammlungsstätte zugänglichen Bereichen, wie der Bühne, genügen die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen insbesondere der DGUV Vorschrift 17 (BGV C1; VBG 70).

Welche Schutzvorrichtungen nach **Absatz 6** erforderlich sind, ist im Einzelfall zu prüfen und hängt im Wesentlichen von der Art der Gefährdung ab. So ist bei Fußballspielen in der Regel nur eine Sicherung des Bereichs hinter dem Tor in der Breite des Strafraums erforderlich. Satz 2 stellt klar, dass Besucherinnen und Besucher durch schwebende Lasten nicht gefährdet werden dürfen.

Absatz 7 hat insbesondere Bedeutung für Versammlungsstätten, die für den Rennsport bestimmt sind.

Zu § 12 Toilettenräume

Die auf Erfahrungswerten beruhenden Vorgaben für Toilettenplätze nach **Absatz 1 Satz 3** berücksichtigen eine Verteilung auf Damen- und Herrentoiletten im Sinne der Gleichbehandlung. Die Quoten sind auf je weitere 100 Besucherplätze zu beziehen.

Beispiel: Versammlungsstätte mit 9 450 Besucherplätzen

Besucherplätze	Damen	Herren
----------------	-------	--------

	Toilettenbecken	Toilettenbecken	Urinalbecken
für 1 bis 100	3	1	2
für weitere 900	$9 \times 1,2 = 10,80$	$9 \times 0,4 = 3,60$	$9 \times 0,8 = 7,20$
für weitere 8 450	$84,5 \times 0,9 = 76,05$	$84,5 \times 0,3 = 25,35$	$84,5 \times 0,6 = 50,70$
Gesamtzahl (aufgerundet)	90	30	60

Die Regelungen der Sätze 4 und 5 ermöglichen eine flexible Handhabung nach der Art der Veranstaltung, bei Messeveranstaltungen und vergleichbaren Großveranstaltungen.

Die Anforderung in **Absatz 2** ist auf die nach Absatz 1 ermittelte Anzahl der erforderlichen Toiletten bezogen.

Zu § 13 Barrierefreie Stellplätze

Die Regelung des § 13 sieht eine von der Bemessung der notwendigen Stellplätze unabhängige, feste Bemessung der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen vor. Die Zahl der notwendigen Stellplätze für die Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen ist damit gleichbleibend, auch wenn die Stellplätze im Übrigen auf Grund der Stellplatz-Richtzahlen oder einer Stellplatzbeschränkungssatzung reduziert wären oder ganz auf Stellplätze in diesen Bestimmungen verzichtet würde.

Abschnitt 4

Technische Anlagen und Einrichtungen, besondere Räume

Zu § 14 - Sicherheitsstromversorgungsanlagen, elektrische Anlagen und Blitzschutzanlagen

Absatz 1 bezeichnet alle sicherheitstechnischen Anlagen, für die eine Sicherheitsstromversorgung gefordert wird, um bei Stromausfall, aus welcher Ursache auch immer, eine ausreichende Stromversorgung sicherzustellen. Die konkrete Ausführung der Sicherheitsstromversorgungsanlage richtet sich nach den ein-

schlägigen technischen Regeln. Von einer Aufnahme der Aufzüge mit Brandfallsteuerung nach § 20 Abs. 4 sowie der Feuerschutzabschlüsse in die Regelung des Absatzes 1 wurde abgesehen, weil sich die Sicherheitsstromversorgung für die Aufzüge mit Brandfallsteuerung sowie die Feuerschutzabschlüsse unmittelbar aus den dafür geltenden technischen Regeln oder Zulassungen ergibt.

Absatz 2 verlangt die planmäßige Vorhaltung baulicher Vorkehrungen für die Verlegung beweglicher Kabel und sonstiger Leitungen bei wechselnden Veranstaltungen. So ist es beispielsweise nicht zulässig, Kabel vorübergehend durch Brand- oder Rauchschutztüren zu verlegen und dadurch deren Schutzfunktion zu beeinträchtigen.

Absatz 3 ist auf den Zweck beschränkt, zum einen den Schutz der Besucherinnen und Besucher bei im Versammlungsraum vorhandenen elektrischen Schaltanlagen zu gewährleisten und zum anderen eine Manipulation von Schaltanlagen, wie Verteilern und anderen Sicherungs- und Steuerungseinrichtungen, durch unberechtigte Personen auszuschließen.

Blitzschutzanlagen nach **Absatz 4** sind erforderlich, weil Versammlungsstätten zu den baulichen Anlagen im Sinne des § 15 Abs. 5 LBauO gehören, bei denen Blitzschlag zu besonders schweren Folgen führen kann. Die Regelung dient der Vermeidung von Bränden und von schweren Schäden an sicherheitstechnischen Einrichtungen. Sie dient damit zugleich der Vorbeugung von Gefährdungen bei Veranstaltungen.

Zu § 15 Sicherheitsbeleuchtung

Die Regelung entspricht sinngemäß § 104 VStättVO a. F. Eine spezielle Regelung der Beleuchtungsstärken ist nicht erforderlich, weil sich dies im Einzelnen aus den einschlägigen technischen Regeln ergibt.

Zu § 16 Rauchableitung

Allgemein

1. Anlass für die Überarbeitung der Regelungen für die Rauchableitung sind die Grundsätze zur Auslegung des § 14 MBO (Brandschutz) der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz (ARGEBAU) vom Oktober 2008 (DIBt Mitteilungen 1/2009). Danach zielt die Rauchableitung auf die Unterstützung der Brandbekämpfung durch die Feuerwehr, wenn die grundlegenden bauordnungsrechtlichen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Standsicherheit im Brandfall, der brandschutztechnischen Raumtrennung und Abschnittsbildung und der ausreichenden Bemessung, Anordnung und Ausbildung der Rettungswege erfüllt und die erforderlichen betrieblich/organisatorischen Vorkehrungen und ggf. anlagentechnischen Maßnahmen einschließlich Alarmierung vorgesehen sind.
Die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen werden durch die Bestimmungen dieser Verordnung umgesetzt.
2. Die Anforderungen an die Rauchableitung dienen der Unterstützung der Brandbekämpfung (Innenangriff der Feuerwehr) und sind auf andere Schutzziele nicht ausgerichtet.
3. Für die Anordnung und Bemessung der Einrichtungen und Anlagen für die Rauchableitung wird von Folgendem ausgegangen:
 - a) Unter Beachtung sowohl physikalischer Modelle (Energie- und Massebilanzmodell) als auch physikalisch-strömungsmechanischer Modelle – wie sie beispielsweise auch der Normenreihe DIN 18232 zugrunde liegen, hier wegen des geforderten Schutzziels jedoch mit modifizierten Randbedingungen – wäre z. B. bei einer natürlich wirkenden Rauchableitung rechnerisch eine aerodynamisch wirksame Rauchabzugsfläche A_W von 4 bis 5 m² in Zuordnung zu der Fläche des Raums von $A = 1\ 600\ \text{m}^2$ ausreichend. Dabei wird ein Brandverlauf bis zum Ende der Entstehungsphase als Bemessungsszenario mit einer Brandleistung von 2 MW [übliche Brandleistung eines in der Entstehungs- und Entwicklungsphase brandlastgesteuerten Brandes und zugleich gerundeter Maximalwert des in Abstimmung auf 1,5 m² wirksamer Rauchabzugsfläche A_W sich einstellenden ventilationsgesteuerten Brandes; siehe hierzu

vergleichsweise auch die Gleichungen (AA.1) und (BB.6) in DIN EN 1991-1-2/NA:2010-12] über einen Zeitraum von einer Stunde betrachtet. Der Feuerwehr wird zudem eine gewisse Verrauchung des Raums, z.B. durch örtliche Verwirbelung, zugemutet.

- b) Bei großen Räumen ($>1\,000\text{ m}^2$) mit natürlich wirkender Rauchableitung wird eine möglichst gleichmäßige Verteilung von Rauchabzugsgeräten im oberen Raumdrittel und die Bildung von Auslösegruppen verlangt; dadurch wird auch der Verschleppung der Rauchgase über größere Entfernungen innerhalb eines Raums vorgebeugt. Daraus erfolgt die Anordnung von $1,50\text{ m}^2 A_W$ bezogen auf jeweils höchstens 400 m^2 der Fläche A und die Zusammenfassung von Rauchabzugsgeräten zu Auslösegruppen für je $1\,600\text{ m}^2$ der Fläche A . Die Größe der Rauchabschnitte ergibt sich aus der jeweiligen Raum- bzw. zulässigen Brandabschnittsgröße.
- c) In kleinen Räumen ($\leq 1\,000\text{ m}^2$) genügen im oberen Raumdrittel angeordnete Wand- und/oder Dachöffnungen, die eine Rauchableitung ins Freie ermöglichen und deren geometrische Größe insgesamt mindestens 1% der Grundfläche des Raums beträgt.
- d) Hinsichtlich der Vorgaben für die Rauchableitung wird unterschieden zwischen „Öffnungen zur Rauchableitung“, „natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen“ und „maschinellen Rauchabzugsanlagen“. Diese Vorgaben sind als „Regel-Beispiel-Katalog“ gestaltet und lassen somit alternative Lösungen zur Erreichung des benannten Schutzziels unter Beachtung des Brandmodells nach Buchstabe a zu, ohne dass es einer Abweichungsentscheidung (§ 69 LBauO) bedarf. Beispielhaft sei hier auf die Anwendung der Normenreihe DIN 18232 verwiesen. Alternative Lösungen sind mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen im Brandschutznachweis [§ 44 i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 3 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (Bauunt-PrüfVO) vom 16. Juni 1987 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2017 (GVBl. S. 9), BS 313-1-1] darzustellen.

Zu den einzelnen Absätzen

In **Absatz 1** werden das Schutzziel für die Rauchableitung sowie die einzelnen Räume, Bühnen und Szenenflächen benannt, die unter die Regelung fallen. Werkstätten sind Aufenthaltsräume.

Erfasst sind Magazine und Lagerräume mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche. Angesichts des Schutzziels sind auch für diese Räume Möglichkeiten zur Rauchableitung zu schaffen.

Absatz 2 enthält in Abhängigkeit von den Raumgrößen sowie für Bühnen und Szenenflächen Regelungsvarianten für die Rauchableitung zur Erfüllung des Schutzziels nach Absatz 1.

Für Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume mit nicht mehr als jeweils 200 m² Grundfläche wird gemäß **Nummer 1** die Rauchableitung über (notwendige) Fenster in der erforderlichen Größe gemäß § 43 Abs. 2 LBauO als ausreichend angesehen.

Für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume mit nicht mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche wird in **Nummer 2** eine Möglichkeit zur Erfüllung des Schutzziels ohne Rauchabzugsanlage aufgezeigt. Je nach Lage der vorgesehenen Öffnungen zur Rauchableitung ist eine prozentual nach der Grundfläche des Raums bestimmte Gesamtöffnungsfläche anzuordnen. Sie beträgt mindestens 1 v. H. der Grundfläche. Bei der Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung in Außenwänden (z. B. Fenster) wird eine Gesamtöffnungsfläche von mindestens 2 v. H. der Grundfläche verlangt, da eine Rauchableitung über Außenwandöffnungen schwieriger ist als über oberste Stellen eines Raums, z. B. im Dach. Die Größe der Öffnungen für die Zuluft, die sogenannten „Zuluftöffnungen“, richtet sich nach der erforderlichen Gesamtöffnungsfläche für die Rauchableitung; für einen Raum genügen aber Zuluftöffnungen von insgesamt 12 m²; diese Größe gilt auch für Rauchabzugsanlagen nach Nummer 3. Maßgebend für die Öffnungen zur Rauchableitung und die Zuluftöff-

nungen sind die freien Querschnitte von Öffnungen in Außenwänden oder Dächern.

Die Regelung der Nummer 2 kann auch bei Räumen gemäß Nummer 1 Anwendung finden.

Für Versammlungsräume, sonstige Aufenthaltsräume, Magazine und Lagerräume mit mehr als jeweils 1 000 m² Grundfläche kann gemäß **Nummer 3** das Schutzziel durch natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen erfüllt werden. Für die Rauchabzugsanlagen werden feste Bemessungsregeln für die Mindestgröße der aerodynamisch wirksamen Flächen der Rauchabzugsgeräte – bezogen auf eine maximale Raumgrundfläche und damit auch die Verteilung der Geräte – vorgegeben. Eine Interpolation der Größe der aerodynamisch wirksamen Rauchabzugsflächen bezogen auf die Grundflächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig. Es sind Rauchabzugsgeräte nach DIN EN 12101-2 zu verwenden.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsgeräte sind im Brandschutznachweis unter Berücksichtigung des vorgegebenen Brandmodells (siehe oben) und des Standorts des Gebäudes (hinsichtlich der Einwirkungen auf die Geräte durch Wind, Schnee, Umgebungstemperatur u. a.) mindestens die notwendigen Leistungsanforderungen und Klassen gemäß Abschnitt 7 der DIN EN 12101-2 festzulegen (ggf. auch mit Hinweis auf eine vorgesehene Lüftungsfunktion der Geräte). Durch die im Brandschutznachweis erforderlichen Angaben zur Anordnung der Geräte in Außenwand oder Dach ist keine Anpassung der notwendigen aerodynamisch wirksamen Öffnungsflächen erforderlich, da gemäß DIN EN 12101-2 die Bestimmung der vorhandenen aerodynamisch wirksamen Öffnungsfläche A_a der Geräte in Abhängigkeit von der Einbaulage erfolgt.

Die Zuluftöffnung wird nur einmal in einer Gesamtgröße von 12 m² verlangt, auch wenn mehrere Auslösegruppen erforderlich werden; der Planer hat somit nur die erforderlichen Öffnungen für die Zuluft vorzusehen. Die Gesamtöffnungsfläche für die Zuluft kann auf verschiedene Öffnungen verteilt werden.

Rauchabzugsanlagen nach Nummer 3 können auch für Räume nach Nummer 1 oder 2 verwendet werden.

Für Bühnen sowie für große Szenenflächen in einem Versammlungsraum wird mit der Regelung in **Nummer 4** eine Möglichkeit der Rauchableitung durch Anordnung von Öffnungen zur Rauchableitung bestimmter Größe im Bühnenraum oder über der Szenenfläche eröffnet, um das Schutzziel zu erreichen. Anders als in Nummern 2 und 3 muss bei Bühnen und Szenenflächen die Größe der Zuluftöffnungen immer der Größe der jeweiligen Öffnungen zur Rauchableitung entsprechen. Bei Szenenflächen können z. B. Teile der für den Raum erforderlichen Öffnungen zur Rauchableitung mit herangezogen werden, soweit bei den Bedienstellen nach Absatz 7 entsprechende Öffnungsvarianten vorgesehen sind. Sinngemäß gilt dies auch für Zuluftöffnungen bei Bühnen ohne Schutzvorhang. Bei Bühnen mit Schutzvorhang ist die Zuluftzuführung immer so anzuordnen, dass sie auch bei geschlossenem Vorhang gewährleistet ist.

Bei Bühnen und Szenenflächen kann die Rauchableitung auch über eine natürlich wirkende Rauchabzugsanlage erfolgen, wenn die Anlage für den jeweiligen Anwendungsfall unter Berücksichtigung des Schutzziels und der Parameter der Nummer 4 bemessen und ausgelegt ist. Bemessung und Planung der Anlage sind im Brandschutznachweis darzustellen.

Mit der Regelung in **Absatz 3** wird eine Rauchableitung über maschinelle Rauchabzugsanlagen als weitere Möglichkeit für Räume nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geschaffen.

Dabei werden in Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Mindestluftvolumenströme für eine maximale Raumgrundfläche und damit auch die flächenmäßige Verteilung der Rauchabzugsgeräte oder Absaugstellen in einem Raum festgelegt. Eine Interpolation der Mindestvolumenströme bezogen auf die Grundflächen der jeweiligen Räume ist nicht zulässig. Die nachfolgende Tabelle vermittelt dazu eine grundlegende Übersicht für bestimmte Raumgrößen:

Grundfläche	Anzahl der	Luftvolu-	Luftvolu-
-------------	------------	-----------	-----------

Raum [m ²]	Geräte/ Stellen im Raum	menstrom gesamt [m ³ /h]	menstrom (gerundet) je Gerät/ Stelle [m ³ /h]
≤ 400	1	10 000	10 000
≤ 800	2	20 000	10 000
≤ 1 200	3	30 000	10 000
≤ 1 600	4	40 000	10 000
≤ 2 000	5	45 000	9 000
≤ 2 400	6	50 000	8 300
≤ 2 800	7	55 000	7 800
≤ 3 200	8	60 000	7 500
≤ 3 600	9	65 000	7 300
...			

Die Regelung in Satz 2 Nr. 2 ermöglicht auch eine Lösung zur Erfüllung des Schutzziels mit einem konstanten Luftvolumenstrom von insgesamt mindestens 40 000 m³/h, wenn gewährleistet ist, dass der Bereich des Brandes automatisch erkannt wird und der gesamte Luftvolumenstrom auf einer Fläche von höchstens 1 600 m² im Bereich des Brandes mit entsprechend Satz 1 verteilten Rauchabzugsgeräten oder Absaugstellen abgeleitet werden kann; für die Zuluft gilt Satz 3 entsprechend. Für diese Anlagenvariante sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems, im Brandschutznachweis darzustellen.

Bei beiden Varianten soll die Zuluft spätestens mit dem Anlaufen der maschinellen Rauchabzugsanlage zur Verfügung stehen, damit sich die Türen der Ausgänge des Raums problemlos öffnen lassen. Damit es nicht zu erheblichen Verwirbelungen kommt, wird in Satz 3 die Strömungsgeschwindigkeit der Zuluft begrenzt. Unter Beachtung der zulässigen Strömungsgeschwindigkeit sind die notwendigen Zuluftöffnungen, abgestimmt auf die jeweilige maschinelle Rauchabzugsanlage des Raums, zu ermitteln und entsprechend anzuordnen.

Mit Satz 4 wird der Einsatz einer maschinellen Rauchabzugsanlage auch bei Bühnen und Szenenflächen ermöglicht, wenn die Anlage für den jeweiligen Anwendungsfall unter Berücksichtigung des Schutzziels, der Parameter in Satz 3 und Absatz 2 Nr. 4 bemessen und ausgelegt ist. Die Bemessung und Planung der Anlage sind im Brandschutznachweis darzustellen.

In **Absatz 4** wird – in Anlehnung an § 16 Abs. 2 und 3 VkVO – die Möglichkeit der Rauchableitung über vorhandene Lüftungsanlagen in gesprinklerten Räumen eröffnet. Einen wesentlichen Beitrag zur Brandbekämpfung leistet hier bereits die Sprinkleranlage. Daher wird das Schutzziel nach Absatz 1 auch erfüllt, wenn in diesen Räumen eine Lüftungsanlage vorhanden ist, die im Brandfall automatisch so betrieben wird, dass sie nur entlüftet und dafür der nach Absatz 3 ermittelte Volumenstrom gewährleistet ist (solange es die Zweckbestimmung der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung zulässt). Ein definierter Zeitraum für eine wirksame Rauchableitung ist mit diesen Vorgaben jedoch nicht verbunden. Die Lüftungsanlage muss auch nicht die Anforderungen an eine maschinelle Rauchabzugsanlage im Sinne von Absatz 10 erfüllen. Die Umschaltung der Lüftungsanlage auf die Entlüftungsfunktion muss in Räumen, für die eine Brandmeldeanlage vorgeschrieben ist, bereits bei Auslösen dieser Anlage erfolgen; ist in den Räumen eine Brandmeldeanlage nicht vorgeschrieben, muss die Umschaltung bei Auslösen der Sprinkleranlage erfolgen. Die Regelung kommt nur für Lüftungsanlagen in Betracht, bei denen notwendige Brandschutzklappen in den für die Rauchableitung genutzten Entlüftungsleitungen ausschließlich durch thermische Auslöseeinrichtungen, z. B. Schmelzlot, geschlossen werden. Für die besondere Betriebsart „Entlüftung“ muss die entsprechende Zuluft gewährleistet sein.

Für diese Lüftungsanlagen sind die erforderlichen Angaben, insbesondere zur adäquaten Steuerung des Systems und der Zuluftzuführung, im Brandschutznachweis darzustellen.

Ergänzend zu den Regelungen des § 34 LBauO (Notwendige Treppenträume, Ausgänge) werden in **Absatz 5** abschließend die Maßnahmen zur Rauchableitung aus notwendigen Treppenträumen beschrieben. Dabei wird der unterschiedlichen Ausbildung notwendiger Treppenträume (mit Fenster / ohne Fenster – vgl.

§ 34 Abs. 11 LBauO) Rechnung getragen. Die Regelungen gelten unabhängig von der Höhe des Treppenraums und bilden die übliche Planungsvariante – Fluchrichtung von Oben nach Unten – ab.

Soweit Rauchabzugsgeräte verlangt werden, handelt es sich um Bauprodukte gemäß DIN EN 12101-2. Hinsichtlich der notwendigen Angaben zu den Leistungsanforderungen und Klassen der Geräte und weitere Angaben im Brandschutznachweis wird auf die Begründung zu Absatz 2 Nr. 3 verwiesen.

Nach **Absatz 6** müssen die Schächte bestimmte Querschnitte aufweisen, die nach den sonst notwendigen Öffnungen der Absätze 2 und 5 strömungstechnisch äquivalent zu bestimmen sind. Die Schachtwände müssen raumabschließend sein und eine bestimmte Feuerwiderstandsfähigkeit haben.

Für die in Absatz 2 und 5 genannten Fenster, Türen und Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung sowie für Rauchabzugsgeräte in Treppenträumen werden nach **Absatz 7** Vorrichtungen zum Öffnen verlangt und gefordert, dass sie von bestimmten, jederzeit zugänglichen Stellen im Raum oder auch außerhalb des Raums leicht von Hand bedient werden können. Auch Abschlüsse von Zuluftöffnungen müssen leicht geöffnet werden können.

Mit der Regelung nach **Absatz 8** wird für natürlich wirkende und maschinelle Rauchabzugsanlagen neben der Auslösung von Hand auch eine automatische Auslösung verlangt – bei natürlich wirkenden Rauchabzugsanlagen mindestens ein Gerät –, damit in großen Räumen die Rauchableitung möglichst früh eingeleitet wird, um die Brandbekämpfung zu erleichtern. Ein manuelles Auslösen von Auslösegruppen muss aber gewährleistet bleiben.

Für natürlich wirkende Rauchabzugsanlagen ergibt sich daraus nicht, dass die Auslösung zwingend durch Rauchmelder erfolgen muss. Es genügen automatische Auslöseelemente nach DIN EN 12101-2.

Die Anforderungen in **Absatz 9** stellen sicher, dass die Bedienstellen für Öffnungsvorrichtungen und Auslösestellen für Rauchabzugsanlagen schnell aufge-

funden werden können und dass die jeweilige Betriebsstellung (Auslösegruppe manuell ausgelöst oder nicht) insbesondere für die Feuerwehr erkennbar ist.

Mit **Absatz 10** Satz 1 soll erreicht werden, dass über maschinelle Rauchabzugsanlagen für einen bestimmten Zeitraum nach Auslösung die Förderung heißer Rauchgase möglich und ein vorzeitiger Ausfall der Rauchabzugsgeräte oder anderer Anlagenteile nicht zu befürchten ist. Bei einem Luftvolumenstrom von mindestens 40 000 m³/h, also bei größeren Räumen, darf die zu berücksichtigende Rauchgastemperatur gemäß Satz 2 abgemindert werden. Satz 3 soll gewährleisten, dass bei laufenden Anlagen die Türen der Räume benutzbar bleiben. Satz 4 stellt klar, dass maschinelle Lüftungsanlagen als maschinelle Rauchabzugsanlagen betrieben werden können, wenn diese Lüftungsanlagen die Anforderungen des Satzes 1 erfüllen. Satz 4 gilt nicht für Lüftungsanlagen nach Absatz 4. Hinsichtlich des notwendigen Funktionserhalts von Leitungsanlagen wird auf die einschlägige Technische Baubestimmung (Leitungsanlagenrichtlinie), bezüglich der Sicherheitsstromversorgung auf § 14 verwiesen.

Absatz 11 entspricht der Regelung des § 48 Abs. 5 Satz 2 VStättVO a. F. Die automatische Auslösung durch Temperaturmelder ist aufgrund heutiger Steuer- und Regelungstechnik möglich.

Zu § 17 Heizanlagen und Lüftungsanlagen

Die Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 27. Februar 1997 (GVBl. S. 116, BS 213-1-5) erfasst nur Feuerstätten im Sinne des § 2 Abs. 7 LBauO, also ortsfest benutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen. Dazu gehören auch gasbetriebene Heizstrahler (z. B. Hellstrahler). Heizungsanlagen, in denen keine Verbrennung stattfindet (z. B. elektrische Heizanlagen oder Strahler) werden von der FeuVO nicht erfasst, unterfallen jedoch dem § 17 Abs. 1, da dieser nicht auf die Art der Wärmeerzeugung abstellt.

In Versammlungsstätten sind wegen des Personenschutzes und wegen der Vermeidung von Brandgefahren für alle Heizungsanlagen unabhängig von der Art der Wärmeerzeugung ausreichende Sicherheitsvorkehrungen erforderlich.

Absatz 1 benennt die Schutzziele. Für die Installation von Heizungsanlagen sind die einschlägigen technischen Regeln zu beachten; für Gas-Hellstrahler ist das DVGW-Arbeitsblatt G 638-1 einschlägig. Für Feuerungsanlagen gelten zusätzlich die Vorschriften des § 39 LBauO und der FeuVO.

Absatz 2 regelt die Anforderungen an die Lüftung. Die Grundanforderung einer ausreichenden Belüftung von Aufenthaltsräumen ergibt sich bereits aus § 43 Abs. 2 LBauO (notwendige Fenster). § 17 Abs. 2 stellt jedoch klar, dass größere Versammlungsräume und sonstige Aufenthaltsräume (> 200 m²) eine mechanische Lüftungsanlage haben müssen, soweit nicht eine ausreichende Lüftung über Fenster nachgewiesen wird. Bei kleineren Räumen ist eine Belüftung über die notwendigen Fenster ohne weitere Nachweise ausreichend. Im Übrigen sind die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten (ASR 5 Lüftungstechnische Anlagen).

Zu § 18 Stände und Arbeitsgalerien für Licht-, Ton-, Bild- und Regieanlagen

§ 18 fasst die bisher über mehrere Vorschriften der VStättVO a. F. verteilten Bestimmungen gestrafft zusammen. Nach **Absatz 2** Satz 1 genügt es, wenn von Arbeitsgalerien die Rettungswege des Raums erreichbar sind, in denen sich die Arbeitsgalerie befindet. Für Arbeitsgalerien der Hauptbühne gelten dagegen die strengeren Anforderungen des Satzes 2. **Absatz 3** regelt insbesondere den Schutz der Besucherinnen und Besucher vor herabfallenden Gegenständen. Für die Bühnen und Szenenflächen sind die Sicherheitsbelange ausreichend durch die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und Versicherungsträger (DGUV Vorschrift 17) abgedeckt.

Zu § 19 Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen

Die Regelung fasst die bisher über mehrere Vorschriften der VStättVO a. F. verteilten Bestimmungen zusammen. Für Großbühnen gelten zusätzlich die besonderen Vorschriften der §§ 22 bis 25.

Die Anzahl sowie die geeigneten Stellen für Feuerlöscher nach **Absatz 1** sowie die Vorgaben für Wandhydranten nach **Absatz 2** sind im Einzelfall durch die Brandschutzdienststelle festzulegen und gegebenenfalls durch Nebenbestimmungen im Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen. Durch die Worte „für die Feuerwehr (Typ F)“ in Halbsatz 1 wird klargestellt, welche Wandhydranten zu verwenden sind. Aufgrund der Anforderungen an Trinkwasser ist der Einbau von Wandhydranten erschwert worden. Halbsatz 2 sieht daher Ausnahmemöglichkeiten vor, wenn diese im Einklang mit der Einsatztaktik der Feuerwehr stehen.

Für große Raumstrukturen schreibt **Absatz 3** zwingend eine selbsttätige Feuerlöschanlage vor. Überdachte Tribünen von Sportstadien mit nicht überdachten Spielflächen fallen nicht unter diese Regelung.

Für die Ausführung und Bemessung der selbsttätigen Feuerlöschanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik maßgeblich. Sprinkleranlagen müssen die in VdS CEA 4001 beschriebene Klasse 1 oder gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Für Versammlungsräume unter 400 m² sieht Halbsatz 2 eine Erleichterung vor. Aus der Systematik der Regelung ergibt sich, dass bei Versammlungsstätten mit mehr als 3 600 m² Grundfläche, die sowohl Versammlungsräume unter 400 m² Grundfläche als auch größere Versammlungsräume haben, die Erleichterung des Halbsatzes 2 nur greift, wenn sich die Räume unter 400 m² in einem von den größeren Versammlungsräumen durch Brandwände getrennten Gebäudeabschnitt (Brandabschnitt) befinden und die jeweiligen Gebäudeabschnitte voneinander unabhängige Rettungswege haben. Ist die Raumstruktur nach der Größe gemischt, muss die Versammlungsstätte insgesamt über eine selbsttätige Feuerlöschanlage verfügen.

Nach **Absatz 4** sind Versammlungsräume über 22 m Höhenlage nunmehr grundsätzlich zulässig, wenn die Brandausbreitung im gesamten Gebäude schon im Entstehungsstadium durch selbsttätige flächendeckende Feuerlöschanlagen

verhindert wird. Die besonderen Anforderungen an Hochhäuser (§ 50 LBauO) bleiben unberührt; weitergehende Anforderungen können sich auch aufgrund des § 47 ergeben.

Die VStättVO a. F. ließ Versammlungsräume in Kellergeschossen, deren Fußboden tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche lag, nicht zu. Die Regelung des **Absatzes 5** unterscheidet in ihren Anforderungen nach der Lage des Kellergeschosses unter der Geländeoberfläche und der Größe der Versammlungsräume. Die Regelung zieht die Erfahrung aus den Großbränden, insbesondere in Discotheken, und der Tatsache, dass die Brandbekämpfung in Kellerräumen besonders schwierig ist. Nach Satz 1 sind daher Versammlungsräume in Kellergeschossen grundsätzlich nur in Gebäuden zulässig, die über eine selbsttätige flächendeckende Feuerlöschanlage verfügen. Weitergehende Anforderungen können sich aus § 47 ergeben. Von der Anforderung des Satzes 1 sind Versammlungsräume mit nicht mehr als 200 m² Grundfläche im ersten Kellergeschoss (max. 5 m unter Geländeoberfläche) ausgenommen.

Absatz 6 bestimmt, dass offene Küchen und ähnliche Einrichtungen in Versammlungsräumen mit mehr als 30 m² Grundfläche durch selbsttätige Feuerlöschanlagen zu schützen sind. Zweck der Regelung ist es, die von diesen Einrichtungen ausgehenden Brandgefahren bereits bei der Entstehung zu bekämpfen; dies gilt auch, wenn diese Einrichtungen im Versammlungsraum vorübergehend aufgestellt werden. Geeignet sind speziell für Küchenbrände (z. B. einem Fritteusenbrand) entwickelte Kleinlöschanlagen.

Absatz 7 ist als Betriebsvorschrift beim Aufbau von Messeständen und ähnlichen Einrichtungen zu beachten.

Absatz 8 verlangt den Anschluss selbsttätiger Feuerlöschanlagen an die Brandmelderzentrale, damit das Auslösen der Anlage frühzeitig erkannt und weitergeleitet werden kann.

Zu § 20 Brandmelde- und Alarmierungsanlagen, Brandmelder- und Alarmzentrale, Brandfallsteuerung der Aufzüge

Die Regelung der **Absätze 1, 2 und 4** stellt eine Zusammenfassung der bisher über mehrere Vorschriften verteilten Bestimmungen dar. Für Großbühnen gilt zusätzlich die Bestimmung des § 24. Auch bei Ausstattung mit selbsttätigen Feuerlöschanlagen kann auf zwingend vorgeschriebene automatische Brandmeldeanlagen nicht verzichtet werden, da die Feuerlöschanlagen und die Brandmeldeanlagen verschiedenen Schutzzielen dienen.

Die bisherigen Regelungen der VStättVO sehen Alarmierungsanlagen nur für die Alarmierung der Betriebsangehörigen bzw. Mitwirkenden vor. Für den Zweck der Räumung des Gebäudes im Gefahrenfall kommt es im Wesentlichen auch auf eine Alarmierung der Besucherinnen und Besucher an.

Führen Rettungswege durch Foyers oder Hallen, ist für die Personenrettung (insbesondere in angrenzenden Versammlungsräumen) die frühzeitige Brandmeldung und Alarmierung von wesentlicher Bedeutung. **Absatz 3** sieht daher für Versammlungsstätten mit entsprechenden Foyers oder Hallen Anlagen nach den Absätzen 1 und 2 zwingend vor.

Die Brandfallsteuerung der Aufzüge nach **Absatz 5** stellt sicher, dass die Aufzüge im Brandfall automatisch im Erdgeschoss, beziehungsweise in der Ausgangsebene, außer Betrieb genommen werden und dabei kein verrauchtes Geschoss angefahren wird. Sollte die Brandmeldung aus dem Erdgeschoss erfolgt sein, ist das nächstgelegene Geschoss anzufahren.

Die Anforderung des **Absatzes 6** ist erforderlich, um Fehlalarme wirksam zu unterbinden und die Meldungen umgehend an die zuständige Stelle zu leiten.

Zu § 21 Werkstätten, Magazine und Lagerräume

Die Regelung fasst die über mehrere Vorschriften verteilten Regelungen der VStättVO a. F. zusammen. Die Anforderungen der **Absätze 1 bis 4** sind unab-

dingbare bauliche Voraussetzung für die Betriebsvorschriften des § 34 und dienen ergänzend zu § 3 Abs. 4 dem vorbeugenden Brandschutz.

Teil 3

Besondere Bauvorschriften

Abschnitt 1

Großbühnen

Zu § 22 Bühnenhaus

Absatz 1 entspricht der Regelung des § 44 Abs. 1 VStättVO a. F., **Absatz 2** der Regelung des § 45 Abs. 1 VStättVO a. F. Für die Bauteile des Bühnenhauses im Übrigen gelten künftig nur noch die Anforderungen des allgemeinen Teils, insbesondere der §§ 3 und 4. Die Wand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerraum in der Bauart einer Brandwand muss aus betrieblichen Gründen eine Bühnenöffnung haben. Den dafür erforderlichen Schutzvorhang regelt § 23. Auf das bisherige Erfordernis des § 45 Abs. 2 VStättVO a. F., dass weitere Öffnungen in dieser Wand Sicherheitsschleusen haben müssen, wird verzichtet; die Abschlüsse dieser Öffnungen müssen feuerbeständig und selbstschließend sein.

Zu § 23 Schutzvorhang

Die Wand nach § 22 Abs. 2 mit Schutzvorhang nach § 23 ist Brandwandersatz. Zweck des Schutzvorhangs ist es, im Brandfall die Bühnenöffnung schnell zu schließen und so das Bühnenhaus vom Zuschauerhaus abzuschotten und eine Brandausbreitung zu verhindern. Die Widerstandsfähigkeit gegen seitlichen Druck ist erforderlich, damit der Schutzvorhang einem Überdruck zwischen Bühne und Zuschauerraum bzw. umgekehrt standhält. Textile, nicht brennbare Schutzvorhänge werden dieser Funktion nicht gerecht.

Die Regelung entspricht weitgehend der Regelung des bisherigen § 55 VStättVO a. F. Der Druck von 450 Pascal entspricht dem bisher geltenden Wert von 45 kp/m² bzw. 0,45 kN/m². Es handelt sich dabei um die den Standsicherheitsnach-

weisen für den Schutzvorhang und seine Aufhängung zugrunde zu legende Lastannahme. Die Widerstandsfähigkeit des Schutzvorhangs und seiner Aufhängung ist rechnerisch nachzuweisen.

Zu § 24 Feuerlösch- und Brandmeldeanlagen

Absatz 1 beinhaltet keine grundsätzliche Änderung gegenüber der bisherigen Regelung. Die Bezeichnungen Regenanlage und Berieselungsanlage sind überholte Bezeichnungen für Sprühwasserlöschanlagen. Die gesamte Großbühne einschließlich der laut Begriffsbestimmungen zugehörigen Teilräume muss in den Wirkungsbereich der Sprühwasserlöschanlage einbezogen werden. Die neuen Steuertechniken ermöglichen dabei brandschutztechnisch wesentlich effektivere Lösungen bei geringerem Aufwand.

Für die nach **Absatz 2** erforderlichen Auslösestellen sind Absatz 5 sowie § 25 Abs. 2 zu beachten. Die technischen Anforderungen der Sprühwasserlöschanlagen, die Einzelheiten der Auslösung und die mögliche Schaltung in Gruppen ergeben sich aus DIN 14494. Eine Sprinkleranlage an Stelle einer Sprühwasserlöschanlage würde nicht ausreichen, weil sie wegen der Auslösung nur einzelner Sprinklerköpfe nicht die Löschwasserleistung hat, um einen Entstehungsbrand auf der Bühne und im Schnürbodenbereich wirksam zu bekämpfen.

Zu den Räumen mit erhöhten Brandgefahren nach **Absatz 4** gehören auch Werkstätten, Magazine und Lagerräume (vgl. § 21). Räume mit erhöhten Brandgefahren müssen Brandmeldeanlagen haben, soweit diese nicht bereits nach § 20 vorzusehen sind. Absatz 4 ist daher eine spezielle Regelung gegenüber § 20.

Zu § 25 Platz für die Brandsicherheitswache

Ein eigener Platz für eine Brandsicherheitswache ist weiterhin nur für Großbühnen erforderlich.

Abschnitt 2

Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen

Zu § 26 Räume für Lautsprecherzentrale, Polizei, Feuerwehr, Sanitäts- und Rettungsdienst

Die Regelung der **Absätze 1 und 2** ergänzt § 20. Die Erkenntnisse über Gefahrensituationen bei Großveranstaltungen zeigen, dass insbesondere einer schnellen Information der Besucherinnen und Besucher eine erhebliche Bedeutung zukommt. Der Polizei muss ebenfalls ein geeigneter Raum für die Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden. Dieser Raum muss, wie der Raum für die Lautsprecherzentrale, einen guten Überblick über die Besucherbereiche ermöglichen, um den Eintritt von gefährlichen Situationen so früh wie möglich zu erkennen. Der Raum für die Feuerwehr ist zweckmäßigerweise unmittelbar bei der Brandmelder- und Alarmzentrale einzurichten. Die Lautsprecherzentrale und die Einsatzräume für Polizei und Rettungsdienste bilden insgesamt ein Einsatzzentrum für die Koordinierung der Einsätze im Gefahrenfall.

Die Anforderungen entsprechen den Empfehlungen des Nationalen Konzepts "Sport und Sicherheit" sowie den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen" des DFB. Die Anforderungen berücksichtigen ferner die "Europäische Konvention über Eindämmung von Gewalttätigkeiten und Fehlverhalten von Zuschauern bei Sportveranstaltungen und insbesondere bei Fußballspielen".

Da bei komplexen und ausgedehnten Gebäudestrukturen, insbesondere in Massivbauweise, die Funkkommunikation der Einsatzkräfte von Feuerwehr und Polizei nicht immer sichergestellt ist, muss dies gegebenenfalls mit entsprechenden technischen Anlagen (Umsetzer) kompensiert werden. Dies ist in **Absatz 3** geregelt. In jedem Fall ist eine Einzelfallbewertung in Abhängigkeit von der Bau-

weise und Gebäudestruktur erforderlich.

Die Forderung des **Absatzes 4** nach einem ausreichend großen Raum, der auch über einen Behandlungsbereich für den Sanitäts- und Rettungsdienst verfügt, korrespondiert mit den Regelungen des § 38 Abs. 3 und des § 41 Abs. 3 und soll die rechtzeitige medizinische Hilfeleistung bei Großveranstaltungen sicherstellen.

Zu § 27 Abschränkungen und Blockbildung in Sportstadien mit mehr als 10 000 Besucherplätzen

Die Anforderungen des **Absatzes 1** an Spielfeldräume und Rettungstore sind gleichlautend im Nationalen Konzept "Sport und Sicherheit" und den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen" des DFB sowie den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Regionalligaspielen (siehe Beschluss des DFB-Vorstands vom 17. September 1999)" enthalten.

Zur Entlastung des Tribünenbereichs im Gefahrenfall müssen in diesen Abschränkungen (Zäune) Tore, die den Stufengängen der Tribünen zugeordnet sind, eingebaut werden. Es handelt sich hierbei nicht um übliche Notausgangstüren im Verlauf von Rettungswegen, die über Panikverschlüsse von den Besucherinnen und Besuchern selbst geöffnet werden können. Diese Tore dürfen nur auf Weisung der Einsatzleitung oder des Ordnungsdienstleiters im Gefahrenfall vom Innenraum aus oder zentral geöffnet werden. Die weiteren Anforderungen dienen zur Sicherstellung der Funktion dieser Tore.

In **Absatz 2** werden Maßnahmen zur Trennung von Personengruppen gefordert. Erfahrungsgemäß bilden gewaltgeneigte Personen Gruppen, die sich vorwiegend in den Stehplatzbereichen aufhalten. Durch gezielten Kartenverkauf wird versucht, die Fans der Gast- und der Heimmannschaft in möglichst weit voneinander entfernt liegenden Tribünenbereichen, in der Regel in beiden Kurvenbereichen, unterzubringen. Durch diese Anordnung der geforderten Abtrennungen ist das "Wandern" dieser Besuchergruppen - und damit die Gefahr der Konfrontation - kontrollierbar. Zur wirksamen Kontrolle gegen eine Überfüllung von Tri-

bünenbereichen ist eine Unterteilung in Blöcke von höchstens 2 500 Plätzen erforderlich. Diese Kontrolle erfordert darüber hinaus eine entsprechende Ausbildung der Blockzugänge. Auch diese Regelung einer Blockbildung in Stehplatzbereichen entspricht den Standards des Nationalen Konzept "Sport und Sicherheit" und den Richtlinien des DFB.

Auf Abschränkungen zwischen Zuschauerbereich und Innenbereich sowie zwischen den Zuschauerblöcken im Stehplatzbereich kann nach **Absatz 3** im Einzelfall nur verzichtet werden, wenn die Sicherheit durch andere geeignete Maßnahmen gewährleistet ist. Diese Maßnahmen müssen in dem auf Grund einer Sicherheitsanalyse erarbeiteten Sicherheitskonzept durch die für die Sicherheit oder Ordnung verantwortlichen Behörden, insbesondere der Polizei, festgelegt und der Bauaufsichtsbehörde gegenüber nachgewiesen werden.

Zu § 28 Wellenbrecher

Die Vorschrift berücksichtigt die Erkenntnisse und Erfahrungen des DFB über die Anordnung und Beschaffenheit von Wellenbrechern in Stehplatzbereichen und hat sich bereits in den Stadionanlagen, die den Richtlinien des DFB entsprechend umgebaut wurden, bewährt.

Zu § 29 Abschränkung von Stehplätzen vor Szenenflächen

Absatz 1 fordert Abschränkungen vor Szenenflächen für den Fall, dass sich in Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen vor den Szenenflächen Stehplätze befinden. Die Regelung betrifft vor allem Veranstaltungen in großen Freilichttheatern aber auch in den Innenbereichen von Stadien oder großen Mehrzweckhallen. Die Anforderung dient der Steuerung der Besucherströme im unmittelbaren Bereich vor der Bühne oder Szenenfläche. Sie erleichtert den Ordnungsdiensten und den zuständigen Behörden die Durchsetzung erforderlicher Maßnahmen.

Die in **Absatz 2** enthaltene Forderung der Anordnung von mehreren Abschränkungen hintereinander ist für Großveranstaltungen mit vielen Personen vorge-

schrieben. Hierdurch soll erreicht werden, dass diese Besuchergruppen nicht durch zu großen Druck gegen die Absperrungen gefährdet werden und sich die Besucherinnen und Besucher im Gefahrenfall zu den seitlichen Ausgängen retten können. Absatz 2 schreibt zumindest zwei gesondert abgeschränkte Besucherbereiche vor. Die dafür nach Satz 2 vorgeschriebenen Mindestabmessungen sind zwingend einzuhalten.

Zu § 30 Einfriedungen und Eingänge von Stadionanlagen

Durch die in **Absatz 1** geforderte Einfriedung der Stadionanlagen soll das Eindringen unberechtigter Personen unter Umgehung der Sicherheitskontrollen an den Eingängen unterbunden werden. Die geforderte Höhe von 2,20 m erschwert das Übersteigen der Zaunanlage.

Absatz 2 erfordert aus Sicherheitsgründen eine Kanalisierung der Personenströme in der Weise, dass jeweils nur eine Person die Kontrolle passieren kann. Damit wird eine effektive Kontrolle der Besucherinnen und Besucher an den Eingängen auf Zugangsberechtigung und den Besitz von unerlaubten Gegenständen ermöglicht. Dies entspricht den Forderungen im Nationalen Konzept "Sport und Sicherheit" und den entsprechenden Richtlinien des DFB. Dabei ist zu beachten, dass derartige Einrichtungen nach § 9 Abs. 6 die Funktion der Rettungswege nicht beeinträchtigen dürfen.

Eine mit **Absatz 3** vergleichbare Forderung enthalten auch die entsprechenden Richtlinien des DFB. Die Rettung von verletzten Personen - auch aus den unteren Tribünenbereichen - erfordert die Einfahrmöglichkeit von Einsatz- und Rettungsfahrzeugen in den Innenraum. Im Nationalen Konzept "Sport und Sicherheit" ist eine Zufahrt zum Innenraum von mindestens 6 m Breite und 3,50 m Höhe gefordert, welche im Zweirichtungsverkehr genutzt werden kann.

Teil 4

Betriebsvorschriften

Abschnitt 1

Rettungswege, Besucherplätze

Zu § 31 Rettungswege, Flächen für die Feuerwehr

Die Regelung entspricht im Wesentlichen den bisherigen Vorschriften. Alle Rettungswege müssen ständig freigehalten werden. Die Hinweisschilder nach **Absatz 1** Satz 2 müssen sowohl auf den Zweck nach Satz 1 als auch auf die Verpflichtung diese "frei zu halten", hinweisen.

Die Kennzeichnungspflicht für die Rettungswege in der Versammlungsstätte ergibt sich bereits aus § 6 Abs. 6. Die Verpflichtung des **Absatzes 2**, Rettungswege in der Versammlungsstätte frei zu halten, bezieht sich insbesondere auf die nach § 7 erforderlichen Rettungswegbreiten. Führen Rettungswege durch Foyers oder Hallen, sollte die erforderliche Rettungswegbreite durch Kennzeichnung im Boden erkennbar sein; in der Praxis haben sich dafür unterschiedliche Farben oder Materialien der Bodenbeläge oder eine mit der Sicherheitsbeleuchtung kombinierte Kennzeichnung bewährt.

Die Betriebsvorschrift des **Absatzes 3** ergänzt die Bauvorschrift des § 9 Abs. 3 Satz 2 und betrifft jeweils die in Betrieb befindlichen Räume der Versammlungsstätte und die diesen Räumen zugeordneten Rettungswege. Eine Außentür, die während des Betriebs gemäß § 9 Abs. 3 Satz 2 nur von innen – also in Fluchtrichtung – geöffnet werden kann, erfüllt damit die Anforderung des Absatzes 3. Die Nichtbeachtung dieser Betriebsvorschrift ist wegen ihrer Bedeutung für den vorbeugenden Brandschutz nach § 49 mit Bußgeld bewehrt.

Zu § 32 Besucherplätze nach dem Bestuhlungs- und Rettungswegeplan, Abschränkungen

Das Verbot des **Absatzes 1** ist erforderlich, um im Gefahrenfall eine geordnete und schnelle Räumung sicherzustellen. Die Nichtbeachtung ist nach § 49 mit ei-

nem Bußgeld bewehrt. Es wird empfohlen, bereits im Genehmigungsverfahren die möglichen Bestuhlungsvarianten vorzulegen. **Absatz 2** entspricht der Regelung des bisherigen § 120.

Die Probleme des Staudrucks vor Szenenflächen können auch bei weniger als 5 000 Stehplätzen auftreten und hängen nicht nur von der Zahl der Personen, sondern wesentlich auch von der Art der Veranstaltung ab. Insbesondere bei Veranstaltungen mit Jugendlichen oder Fangruppen kann es daher erforderlich sein, blockbildende Abschränkungen anzuordnen. **Absatz 3** regelt daher die entsprechende Anwendung des § 29 als Betriebsvorschrift; die Regelung ist nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Abschnitt 2

Brandverhütung

Zu § 33 Vorhänge, Sitze, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen und dienen dem vorbeugenden Brandschutz. Die Begriffe "Ausstattungen", "Requisiten" und "Ausschmückungen" sind in § 2 Absatz 9 bis 11 definiert.

Während das Brandverhalten von Baustoffen bauordnungsrechtlich abschließend geregelt ist, bestehen hinsichtlich der Prüfung und Klassifizierung der in § 33 aufgeführten Materialien, die keine Bauprodukte im Sinne des § 2 Abs. 10 LBauO sind, keine bauaufsichtlichen Vorgaben. Für den Nachweis des Brandverhaltens entsprechender Materialien und Stoffe, die nicht als Bauprodukte gelten, hat das Deutsche Institut für Bautechnik Hinweise veröffentlicht (DIBt Mitteilungen 3/1997).

Die Erleichterung des **Absatzes 3** Satz 2, die Ausstattungen aus normalentflammbarem Material zulässt, ist im Hinblick auf die Bedingung einer selbsttätigen Feuerlöschanlage vertretbar.

Die Nichtbeachtung des § 33 ist nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Zu § 34 Aufbewahrung von Ausstattungen, Requisiten, Ausschmückungen und brennbarem Material

Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen und dienen dem vorbeugenden Brandschutz.

Hinsichtlich der Aufbewahrung pyrotechnischer Stoffe nach **Absatz 4** sind auch die GUV-I 812 und die einschlägigen Bestimmungen des Sprengstoffrechts zu beachten. Im Anwendungsbereich der Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49) in der jeweils geltenden Fassung ist deren Regelung zu beachten.

Die Nichtbeachtung des § 34 ist nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Zu § 35 Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen

§ 35 beschränkt den veranstaltungsbedingten Umgang mit offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen. Die Beheizung der Versammlungsstätten wird davon nicht erfasst.

Die Vorschriften wurden im erheblichen Umfang reduziert. Das Rauchverbot nach **Absatz 1** und das Verbot nach **Absatz 2**, offenes Feuer zu verwenden, wurden auf das zur Gefahrenabwehr erforderliche Maß beschränkt. Der Umgang mit pyrotechnischen Mitteln ist bundeseinheitlich im Sprengstoffgesetz geregelt. § 23 Abs. 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 23. November 1977 (zuletzt geändert durch Art. 13 der Verordnung vom 2. Juni 2016; BGBl. I S. 1257) bestimmt, dass die Verwendung pyrotechnischer Effekte in Versammlungsstätten der vorherigen Erprobung und Genehmigung bedarf und regelt ferner den fachkundigen Nachweis. Der Begriff der Kucheneinrichtung nach **Absatz 3** ist nicht auf die Verwendung in der Küche beschränkt, danach sind auch z. B.

Warmhalteeinrichtungen und Rechauds, die der Zubereitung von Speisen im Versammlungsraum selbst dienen, erfasst.

Die Nichtbeachtung der Regelungen der Absätze 1 und 2 ist nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Abschnitt 3

Betrieb technischer Einrichtungen

Zu § 36 Bedienung und Wartung der technischen Einrichtungen

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung des § 113 Abs. 4 VStättVO a. F.

Nach **Absatz 4** kann die Sicherheitsbeleuchtung in Abhängigkeit von dem Aufenthalt von Personen in den jeweiligen Räumen geschaltet werden; die Regelung ist nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Zu § 37 Laseranlagen

Die Regelung ist neu und beinhaltet eine Anpassung an den Stand der Beleuchtungstechnik. Die Anforderungen an Laseranlagen ergeben sich aus der allgemein anerkannten Regel der Technik DIN 56912: 1999-04 „Showlaser und Showlaseranlagen“ sowie aus den einschlägigen Regeln des Bundesverbands der Unfallkassen, der GUV-I 832 „Betrieb von Laseranlagen“ und der GUV-V B 2 „Laserstrahlung“. Da die Unfallverhütungsvorschriften nur die Beschäftigten erfassen, ist eine Erweiterung der im Umgang mit Laseranlagen zu beachtenden Sicherheitsvorschriften auf den Schutz der Besucherinnen und Besucher erforderlich.

Die Nichtbeachtung des § 37 ist nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Abschnitt 4

Verantwortliche Personen, besondere Betriebsvorschriften

Zu § 38 Pflichten der Betreiberinnen und Betreiber

Die Regelung konkretisiert die bisherigen Vorschriften des § 114 VStättVO a. F. und passt sie an die zeitgemäßen Sicherheitsbedürfnisse, insbesondere bei Großveranstaltungen in Versammlungsstätten, an. Da Großveranstaltungen ein erhebliches Gefahrenpotenzial darstellen, kommt der Beachtung der Bauvorschriften wie der Betriebsvorschriften besondere Bedeutung zu, um Gefährdungsrisiken schon im Ansatz vorzubeugen. Die Nichtbeachtung des § 38 ist daher auch nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Die ordnungsrechtliche Verantwortung trifft nach **Absatz 1** grundsätzlich die Betreiberin oder den Betreiber. Die Verantwortlichkeit ist umfassend und bezieht sich auf die Beachtung der Bau- sowie der Betriebsvorschriften. **Absatz 2** regelt die Anwesenheitspflicht der Betreiberin oder des Betreibers. Diese oder dieser kann sich durch Beauftragte vertreten lassen. Die Anwesenheitspflicht betrifft immer natürliche Personen. Ist die Betreiberin oder der Betreiber keine natürliche, sondern eine juristische Person, muss sie oder er sich also zwingend durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten vertreten lassen. Das gleiche gilt für die Veranstalterin oder den Veranstalter im Sinne des Absatzes 5 Satz 1, wenn dieser eine juristische Person ist. Die Anwesenheitspflicht „während des Betriebs“ bezieht sich auf den „bestimmungsgemäßen Betrieb“ der Versammlungsstätte, also der Durchführung von Veranstaltungen vor Besucherinnen und Besuchern, nicht jedoch auf den sonstigen Betrieb (z. B. Probe, Training o. ä.).

Ein besonderer Schwerpunkt der Betreiberpflichten ergibt sich aus **Absatz 4**. Da der Betrieb einer Versammlungsstätte nur bei funktionierenden Sicherheitseinrichtungen zulässig ist, ist der Betrieb einzustellen, wenn auch nur eine dieser Anlagen nicht funktionsfähig ist. Auch auf die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt hier eine Aufgabe zu, da nach § 40 Abs. 1 u. a. zu gewährleisten ist, dass die Wirksamkeit der sicherheitstechnischen Einrichtungen durch die jeweiligen bühnentechnischen Aufbauten nicht beeinträchtigt werden darf.

Mit der Regelung des **Absatzes 5** wird der Betreiberin oder dem Betreiber die Möglichkeit eröffnet, die ihm obliegenden Verpflichtungen zumindest teilweise auf Dritte zu übertragen. Satz 3 bestimmt, dass die Verantwortung der Betreiberin oder des Betreibers unberührt bleibt. Dabei gilt jedoch, dass die Anwesenheitspflicht gemäß Absatz 2 vollständig auf eine Veranstalterin oder einen Veranstalter übergeht, da eine entsprechende Übertragung mit gleichzeitiger Anwesenheitspflicht ins Leere geht. Im Übrigen wird die Veranstalterin oder der Veranstalter nicht allein verantwortlich, sondern mitverantwortlich. Die Gesamtverantwortung der Betreiberin oder des Betreibers bleibt also unberührt; die Bauaufsichtsbehörde kann ordnungsbehördliche Maßnahmen weiterhin an die Betreiberin oder den Betreiber der Versammlungsstätte richten.

Zu § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

An dem Standard, den Nachweis eines Befähigungszeugnisses zu verlangen, wird aus bauaufsichtlicher Sicht nicht gerührt, da sich die Bestimmung über technische Fachkräfte bewährt hat. Die Regelung ersetzt die bisherigen auf technische Bühnenvorstände ausgerichteten Vorschriften (MTFaVO – keine Umsetzung in Rheinland-Pfalz).

Nach **Absatz 1** Satz 1 Nr. 1 werden alle anerkannten Abschlüsse als Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik oder Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik im Hinblick auf die Tätigkeit als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik gleichgestellt.

Satz 1 Nr. 2 stellt den dort genannten Personenkreis hinsichtlich der Tätigkeit als Verantwortliche für Veranstaltungstechnik den geprüften Meistern oder Meisterinnen für Veranstaltungstechnik gleich. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des oder der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik kommt es aus bauaufsichtlicher Sicht auf den fachübergreifenden Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und den berufs- und arbeitspädagogischen Teil nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 dieser Verordnung nicht an. Eine Prüfung des fachrichtungsspezifischen Teils der Meisterprüfung reicht dafür aus.

Satz 1 Nr. 3 regelt den Zugang speziell für Hochschulabsolventen der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik. Unter die Regelung der Nummer 3 fallen die bisherigen Fachhochschulabschlüsse als „Dipl. Ing. (FH)“ sowie die künftigen Abschlüsse als „Bachelor“ oder „Master“ einer Fachhochschule oder Hochschule in den Studiengängen „Theatertechnik“ oder „Veranstaltungstechnik“. Nach dem gegenwärtigen Stand werden diese Studiengänge nur an der Technischen Fachhochschule Berlin angeboten. Von den Hochschulabsolventen der Fachrichtung Theater- oder Veranstaltungstechnik ist eine einschlägige Berufserfahrung nach Abschluss der Diplomprüfung, bzw. des qualifizierten Berufsabschlusses „Bachelor“ oder „Master“ unter Anleitung eines Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zum Erhalt des Befähigungszeugnisses nachzuweisen. Eine bloße Bescheinigung der Dauer der Berufserfahrung reicht nicht aus, es sind durch den Arbeitgeber (z. B. Betriebsleiter oder Technischen Direktor) auch die berufsspezifischen Inhalte der Tätigkeit nachzuweisen.

Hochschulabsolventen anderer Fachrichtungen können nur nach Nummer 1 oder 2 anerkannt werden. Auch die an den Hochschulen für Film und Fernsehen in Potsdam und München angebotenen Studiengänge „Film- und Fernsehproduktion“, „Film- und Fernsehregie“ oder „Bühnenbild“ erfüllen nicht die Voraussetzungen der Nummer 3, da diese Studiengänge nicht mit den maschinenbautechnisch geprägten Studiengängen „Theatertechnik“ oder „Veranstaltungstechnik“ vergleichbar sind.

Satz 1 Nummer 4 ist eine besitzstandwahrende Regelung für die Technischen Bühnen- und Studio-Fachkräfte.

Die Regelung des **Satzes 2** ermöglicht es, dass auch den in Nummer 1 und 2 benannten Personen ein Befähigungszeugnis ausgestellt werden kann. Dies dient der Erleichterung des Nachweises bei behördlichen Kontrollen. Als Vordruck ist Anlage 1 der MVStättVO der ARGEBAU zu verwenden.

Zudem wird die Befugnis zur Ausstellung eines Befähigungszeugnisses auf eine für die Meisterprüfung nach Nummer 1 zuständige Industrie- und Handelskammer übertragen.

Absatz 2 regelt die Gleichwertigkeit eines in der EU oder in einem der EU gleichgestellten Staat erworbenen Berufsabschlusses.

Zu § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik, technische Probe

Die Vorschrift knüpft an die bisherigen Regelungen an.

Absatz 1 umreißt die Aufgaben der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik. Die Verantwortlichen müssen nicht nur mit den bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen vertraut sein, sondern auch mit den sonstigen technischen Einrichtungen einschließlich der sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstung. Die Gewährleistung der Sicherheit und Funktionsfähigkeit bedeutet, dass die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik die in ihrer unmittelbaren Verantwortung stehenden bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen so betreiben müssen, dass dadurch die sicherheitstechnischen Einrichtungen nicht außer Funktion gesetzt werden. Die Gewährleistungspflicht bedeutet im Übrigen, dass die Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik den Abbruch der Veranstaltung veranlassen müssen, wenn nicht sofort behebbare Sicherheitsmängel festgestellt werden, die zu einer Gefährdung von Personen führen können. Die Regelung korrespondiert insoweit mit der des § 38 Abs. 1 und 4.

Absatz 2 regelt die Gesamtverantwortung der eingesetzten Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik für den Auf- und Abbau und die Wartungsarbeiten an den bühnen-, studio- oder hallentechnischen Einrichtungen sowie bei technischen Proben. Die Gesamtverantwortung leitet sich aus der Betreiberpflicht nach § 38 ab. Leitung und Beaufsichtigung erfordern keine ständige Anwesenheit vor Ort, sie erfordern jedoch, dass die Verantwortlichen bei schwierigen Arbeiten die Leitung und Aufsicht selbst wahrnehmen und sich ansonsten von der sicherheitsrechtlich ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten überzeugen, also eine Abnahme durchführen.

Absatz 3 regelt generell die Anwesenheitspflicht bei bestimmten Veranstaltungen in größeren Versammlungsstätten mit besonderen Gefährdungssituationen

und berücksichtigt dabei die technisch bedingt unterschiedlichen Aufgaben bei Bühnen- oder studiotecnischen Einrichtungen sowie bei beleuchtungstechnischen Einrichtungen.

Die Anforderung nach der Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik setzt voraus, dass die Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnischen Einrichtungen, deren Aufbau, Abbau und Betrieb einer Überwachung durch speziell geschulte Fachkräfte bedarf, überhaupt vorhanden sind oder zum Einsatz kommen sollen. Dies wird für die in § 40 Abs. 3 bis 5 genannten Fällen unterstellt.

Absatz 4 Satz 1 beinhaltet eine Erleichterung für kleine Bühnen und Szenenflächen und greift auf das neu geschaffene Berufsbild der Fachkraft für Veranstaltungstechnik zurück. Für Laienspiele auf entsprechenden Szenenflächen, etwa in Schulen und Vereinsheimen, sieht Satz 2 in Anlehnung an § 115 Abs. 2 Satz 2 VStättVO a. F. weitere Erleichterungen vor.

Absatz 5 stellt es der Betreiberin oder dem Betreiber anheim, bei Veranstaltungen ohne besondere Gefährdungsrisiken auf die Anwesenheit von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik zu verzichten und lediglich eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik bzw. eine Aufsicht führende Person zu beauftragen.

Absatz 6 regelt die für jede erste Aufführung erforderliche technische Probe. Bei Gastspielveranstaltungen ist die technische Probe an jedem neuen Spielort durchzuführen; diese wiederholten technischen Proben bei Gastspielveranstaltungen entfallen nach § 45 Abs. 2 Satz 2, wenn ein auf Grund der ersten technischen Probe für die Veranstaltung ausgestelltes Gastspielprüfbuch vorgelegt wird.

Die Nichtbeachtung der Regelungen der Absätze 2 bis 5 ist nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Zu § 41 Brandsicherheitswache und Sanitätswache

Die Vorschriften über die Brandsicherheitswache entsprechen im Wesentlichen dem § 116 VStättVO a. F. Die Verantwortung für die Brandsicherheitswache ist nach **Absatz 1** ausschließlich der Betreiberin oder dem Betreiber, nicht jedoch der Veranstalterin oder dem Veranstalter auferlegt, da es sich im Kern um eine auf die Brandsicherheit der baulichen Anlage gerichtete Vorschrift handelt. Hat die Betreiberin oder der Betreiber Zweifel, ob erhöhte Brandgefahren vorliegen, ist es erforderlich, eine Bewertung der Veranstaltung in Bezug auf erhöhte Brandrisiken anhand nachvollziehbarer mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmter Kriterien in Form einer Gefährdungsanalyse durchzuführen.

Für Großbühnen und Szenenflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche ist durch **Absatz 2** unabhängig von der Art der Veranstaltung oder einer besonderen Gefahrenlage immer eine Brandsicherheitswache vorgeschrieben.

Absatz 3 schreibt für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern eine Anzeigepflicht bei der für den Sanitäts- und Rettungsdienst zuständigen Behörde vor, damit diese die aus ihrer Sicht erforderlichen Maßnahmen organisieren und gegebenenfalls auch Auflagen erlassen kann.

Die Nichtbeachtung der in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Betreiberpflichten ist nach § 49 mit einem Bußgeld bewehrt.

Absatz 4 ermächtigt die Bauaufsichtsbehörde in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle bei gefahrträchtigen Veranstaltungen in Versammlungsstätten, die von den Regelungen der Absätze 2 und 3 nicht erfasst werden, die Einrichtung entsprechender Wachen zu fordern.

Nach **Absatz 5** ist es Sache der Betreiberin oder des Betreibers, die Brandsicherheitswache rechtzeitig zu beauftragen. Die Brandschutzdienststelle legt nach Satz 2 die personellen und technischen Vorgaben für die Brandsicherheitswache fest. Dazu wird das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) in einem Rundschreiben Hinweise geben und die Aufgaben und Zuständigkeiten der Brandsicherheitswache erläutern.

Von der sich aus Satz 3 Halbsatz 1 ergebenden Grundregel, dass die Brandsicherheitswache durch die örtliche Feuerwehr gestellt wird, lässt Satz 3 Halbsatz 2 eine Ausnahme zu. Die Brandsicherheitswache kann in diesem Fall von Selbsthilfekräften der Betreiberin oder des Betreibers durchgeführt werden; es können auch von Dritten gestellte Selbsthilfekräfte eingesetzt werden. Die Selbsthilfekräfte müssen für die Aufgabe der Brandsicherheitswache geschult und ausgerüstet sein. Die Anzahl der erforderlichen Selbsthilfekräfte, ihre Ausbildung und Ausrüstung sind im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle festzulegen. Satz 4 stellt klar, dass die örtliche Feuerwehr nicht zur Stellung der Brandsicherheitswache verpflichtet ist.

Zu § 42 Brandschutzordnung, Räumungskonzept, Feuerwehrpläne

Absatz 1 stellt die besondere Bedeutung des betrieblich/organisatorischen Brandschutzes und der erforderlichen Maßnahmen für die Räumung von Versammlungsstätten im Gefahrenfall heraus. In der Brandschutzordnung sind auch die Erforderlichkeit und die Aufgaben einer oder eines Brandschutzbeauftragten und der Kräfte für den Brandschutz darzustellen. Das Räumungskonzept beschreibt die erforderlichen Maßnahmen, die im Gefahrenfall für eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Versammlungsstätte oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind.

Versammlungsstätten sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass es für die Personenrettung in der Regel nicht der Mitwirkung der Feuerwehr bedarf. Die notwendigen Rettungswege sind baulich sicherzustellen. Somit können sich Personen im Gefahrenfall selbst in Sicherheit bringen. Für Personen, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können (Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen oder Kinder), muss die Räumung als Teil der Personenrettung im Gefahrenfall Gegenstand geeigneter betrieblicher/organisatorischer Maßnahmen sein. Dies bedeutet, dass das Verbringen hilfsbedürftiger Personen in sichere Bereiche unverzüglich durch Betriebspersonal eingeleitet werden muss. Die Feuerwehren sollen davon ausgehen können, dass bei ihrem Eintreffen die Räumung bereits durchgeführt ist. Die Rettung von Menschen mit Behin-

derungen, insbesondere von Personen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, bedarf einer ergänzenden Rettungswegbetrachtung. Geeignete Rettungswegnachweise beinhalten für diese Personen in der Regel Ausgänge über Rampen, Evakuierungsabschnitte oder Rettungsmaßnahmen über Treppen durch Betriebsangehörige mit dafür geeigneten Hilfsmitteln. Evakuierungsaufzüge dürfen nur Berücksichtigung finden, wenn die für ihren Betrieb erforderlichen organisatorischen und baulichen Anforderungen erfüllt sind.

Nach Satz 3 sind bei größeren Versammlungsstätten die allgemeinen Regelungen der Brandschutzordnung nach DIN 14095 für die Personenrettung in einem objektbezogenen Räumungskonzept gesondert darzustellen. Das Räumungskonzept ist, ausgehend von den jeweiligen möglichen Schadensszenarien – insbesondere eines Brandes –, über die notwendige interne Alarmierungsorganisation bis hin zu den einzelnen Räumungsschritten und den Aufgaben der einzusetzenden Räumungshelfer zu entwickeln. Es enthält in der Regel Maßnahmen der Besucherlenkung, der abschnittswisen Räumung, der Räumungsorganisation und der Räumung ins Freie. Hierfür kann bei komplexen Versammlungsstätten eine Evakuierungssimulation notwendig werden.

Die vorgesehenen betrieblichen/organisatorischen Maßnahmen bedingen nach **Absatz 2** eine regelmäßige Unterweisung des Betriebspersonals; eine Unterlassung ist nach § 49 bußgeldbewehrt. Dazu gehören auch die Inhalte des Räumungskonzepts.

Um einen schnellen und wirkungsvollen Feuerwehreinsatz zu gewährleisten, sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle nach **Absatz 3** Feuerwehrpläne (DIN 14096) zu erstellen und der Feuerwehr zu übergeben.

Brandschutzordnung und Feuerwehrpläne müssen den Anforderungen der DIN 14096 und DIN 14095 entsprechen.

Zu § 43 Sicherheitskonzept, Ordnungsdienst

Diese Regelung zielt auf die Durchführung von Veranstaltungen unterschiedlichster Art in großen Versammlungsstätten wie Mehrzweckhallen und Sportstadien.

Absatz 1 legt der Betreiberin oder dem Betreiber daher die Verpflichtung auf, abhängig von der Art der Veranstaltung ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen schreibt **Absatz 2** dies zwingend vor. Bei diesen großen Versammlungsstätten ist ein Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden und Stellen, insbesondere der Polizei und der Ordnungsbehörde, der Brandschutzdienststelle und des Rettungsdienstes herzustellen. Im Sicherheitskonzept können, unabhängig von allgemeinen Regelungen, die speziellen örtlichen Verhältnisse sowohl in bautechnischer als auch in betrieblicher Hinsicht berücksichtigt werden. Die Mitwirkung der Behörden soll sicherstellen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften beachtet werden und Festsetzungen, z. B. die Anzahl der erforderlichen Ordnungskräfte, sich an den sicherheits- und ordnungsrechtlichen Bedürfnissen ausrichten. Dem geforderten Ordnungsdienst kommt bei der Durchführung von Großveranstaltungen eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Leitung des Ordnungsdienstes nach **Absatz 3** sollte stets einer fachlich qualifizierten Person mit entsprechender Erfahrung übertragen werden. Eine Schulung des Ordnungsdienstes über die Rechte und Aufgaben und das Verhalten im Gefahrenfall ist unerlässlich. Für den Ordnungsdienst muss geeignetes Personal zur Verfügung stehen.

Die Anforderungen des **Absatzes 4** sollen sicherstellen, dass die Ordnungskräfte an den wesentlichen Stellen eingesetzt werden. Gleich lautende Vorgaben sind im Nationalen Konzept für "Sport und Sicherheit" und in den "Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesligaspielen" des Deutschen Fußball-Bundes enthalten.

Die Nichteinhaltung der Pflichten nach § 43 ist nach § 49 mit einem Bußgeld be-
wehrt.

Teil 5

Zusätzliche Bauunterlagen

Zu § 44 Zusätzliche Bauunterlagen, Bestuhlungs- und Rettungswegeplan

Die Regelung ergänzt die Bestimmungen der BauuntPrüfVO.

Satz 2 nimmt Bezug auf § 1 Abs. 2 Satz 1. Danach sind in den Bauunterlagen für Versammlungsräume mit erhöhten Personendichten die für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zusätzlich vorzusehenden Vorkehrungen und Maßnahmen – unter Berücksichtigung der aufzustellenden Brandschutzordnung und des Räumungskonzepts nach § 42 sowie des Sicherheitskonzepts nach § 43 – gesondert darzustellen. Siehe auch Erläuterungen zu § 1 Abs. 2.

Das Brandschutzkonzept nach Absatz 1 Satz 3 kann auf der Grundlage der vfdb-Richtlinie 01/01 "Brandschutzkonzept" erstellt werden.

Zu § 45 Gastspielprüfbuch

Die Regelung ist neu aufgenommen. Sie soll für wiederkehrende Gastspielveranstaltungen mit eigenem, gleichbleibenden Szenenaufbau die Abnahme erleichtern. In einem Gastspielprüfbuch sind alle sicherheitsrelevanten Bereiche des Szenenaufbaus einzutragen. Die Eintragungen werden durch Grundriss- und Schnittpläne mit Lastangaben ergänzt. Der Szenenaufbau wird von der zuständigen Stelle nach Absatz 3 Satz 1 geprüft und abgenommen. Die Richtigkeit, Übereinstimmung und Abnahme wird im Gastspielprüfbuch bescheinigt. Wird bei Gastspielen ein solches Gastspielprüfbuch vorgelegt, dann kann auf eine erneute Abnahme verzichtet werden, wenn der Szenenaufbau der genehmigten Version entspricht.

Absatz 1 stellt der Veranstalterin oder dem Veranstalter anheim, ein Gastspielprüfbuch zu beantragen. Liegt ein Gastspielprüfbuch nicht vor, so ist ggf. eine technische Probe nach Maßgabe des § 40 Abs. 6 durchzuführen.

Durch **Absatz 2** Satz 3 wird klargestellt, dass Anforderungen (an den Szenenaufbau), die sich möglicherweise aus den örtlichen Verhältnissen des jeweiligen Spielorts ergeben, von der Erteilung eines Gastspielbuchs (das stets nur den

Szenenaufbau an sich behandelt) nicht berührt werden. Die Möglichkeit der Bauaufsichtsbehörde am jeweiligen Spielort, etwaige Anforderungen aus Gründen der Sicherheit zu stellen, wird insoweit durch die Vorlage eines Gastspielbuchs nicht eingeschränkt.

Aufbau und Systematik des Gastspielbuchs orientieren sich an dem Prüfbuch für Fliegende Bauten. Dementsprechend wird in **Absatz 3** Satz 1 als zuständige Stelle für die Erteilung des Gastspielprüfbuchs die TÜV Rheinland Industrie Service GmbH, Koblenz, benannt, die in Rheinland-Pfalz auch mit der Erteilung der Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten betraut ist. Als Vordruck für das Gastspielprüfbuch ist Anlage 2 der MVStättVO der ARGEBAU zu verwenden.

Teil 6

Prüfungen, ergänzende Vorschriften

Zu § 46 Prüfungen

§ 124 VStättVO a. F. sieht Fristen für wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde von 1 bis 5 Jahren vor; nunmehr wird eine einheitliche Frist von 3 Jahren festgelegt.

Zu § 47 Weitergehende Anforderungen

Die Vorschrift ermöglicht besondere Anforderungen im Einzelfall bei Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen in (tiefliegenden) Untergeschossen oder Hochhäusern zu stellen, da die Personenrettung und Brandbekämpfung in solchen Geschossen besonders schwierig sind.

Zu § 48 Übergangsbestimmung

Die Betriebsvorschriften dieser Verordnung (Teil 4) und die Regelung über wiederkehrende Prüfungen durch die Bauaufsichtsbehörde (§ 46) sind auch in be-

stehenden Versammlungsstätten zu beachten; Betriebsvorschriften, die als Nebenbestimmung in der Baugenehmigung enthalten sind, bleiben unberührt.

Im Übrigen gilt für bestehende Versammlungsstätten weiterhin das bisherige Recht (Bestandsschutz), soweit nicht im Einzelfall Anpassungen an das neue Recht im Rahmen des § 85 LBauO erforderlich sind.

Teil 7

Schlussvorschriften

Zu § 49 Ordnungswidrigkeiten

Die Regelung passt die bisherigen Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten an die neuen Regelungen an.

Zu § 50 Inkrafttreten

Zwischen Verkündung und Inkrafttreten der neuen Verordnung ist eine Vorlaufzeit von ca. sechs Monaten vorgesehen, um Genehmigungsplanungen ggf. zu ergänzen und bei bestehenden Versammlungsstätten die Betriebsvorschriften anzupassen.